



mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 3

März 2007

INHALT

Verband Intern

142 GVV-Mitgliederversammlung 2007

Recht und Verfassung

- 143 Fingerabdrücke in Reisepässen
- 144 Jahresbericht Datenschutz NRW vorgelegt
- 145 Aktionswochen „Demografischer Wandel – Die Stadt, die Frauen und die Zukunft“
- 146 Technisches Schutzprofil für Videoüberwachung
- 147 Verfassungsbeschwerde zu Bundestagswahl
- 148 Kontroverse über Sicherheit von Wahlcomputern

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 149 Bundesfinanzhof zur Handhabbarkeit einer „Durchlaufspende“
- 150 Einführung einer Identifikationsnummer für natürliche Personen
- 151 Schulden der öffentlichen Haushalte 2006 um 2,6 % gestiegen
- 152 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Vergnügungssteuer
- 153 Verwaltungsgericht Minden zur Vergnügungssteuer
- 154 Zweitwohnungssteuer 2006

Schule, Kultur und Sport

- 155 Jede(r) zehnte Schüler(in) in NRW konfessionslos
- 156 Projekt „Jedem Kind ein Instrument“
- 157 Neue Lehrerinnen und Lehrer treten Dienst an
- 158 Verpflichtende Sprachtests für Vierjährige in NRW
- 159 NRW-Landessieger des bundesweiten „Hauptschulpreises 2007“
- 160 Rahmenvorgaben für die Aufnahme von Schülern
- 161 Tagung „Raum und Infrastruktur für Trendsport“
- 162 Westfälischer Archivtag in Arnsberg

Datenverarbeitung und Internet

- 163 Double Opt-In gilt nicht als Spam
- 164 Handreichung zu VoIP-Konvergenz
- 165 Kostenloser Leitfaden zu IT-Sicherheitsstandards
- 166 Telemediengesetz verabschiedet

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 167 EU-Programm „Jugend in Aktion“
- 168 Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung
- 169 Handlungskonzept zum Ausbau der Sozialen Frühwarnsysteme

- 170 Neuer Präsident der Krankenhausgesellschaft NRW
- 171 Perspektiven der gesundheitlichen Versorgung älterer Menschen
- 172 Praxishandbuch „Kommunale Familienpolitik“
- 173 Pressemitteilung: Kostenfreier Kindergarten noch in weiter Ferne
- 174 Weihnachtsbeihilfe und Konnexitätsprinzip

Wirtschaft und Verkehr

- 175 50.000 Ferienwohnungen klassifiziert
- 176 ADAC-Broschüre „Straßenverkehrslärm“
- 177 DStGB-Handlungsempfehlung zur Stadtreinigung
- 178 Entlastung der Transportwirtschaft wegen Lkw-Maut
- 179 Gemeindeverkehrsfinanzierung nach der Föderalismusreform
- 180 Genehmigungspflicht für Preise im Schienenpersonen-nahverkehr
- 181 Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens nach Gebietstypen
- 182 Oberlandesgericht Saarbrücken zum Winterdienst-Ablauf
- 183 Straßenerhaltung in Kommunen
- 184 Straßenwidmung und Eigentum
- 185 Verkehr in Zahlen 2006/2007
- 186 Seminar zur Verkehrssicherheit

Bauen und Vergabe

- 187 Bewerbungsfrist für Landesgartenschau 2014 verlängert
- 188 Forschungsvorhaben „Zwischennutzungen und Nischen“
- 189 Greifswalder Baurechtstage
- 190 Wohnungsbauförderungsprogramm 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 191 Umsetzung des Bundesumgebungslärmgesetzes
- 192 Duales System und BellandVision GmbH
- 193 Seminare der KuA GmbH

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die März-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Einzelhandel

Heinz Janning

Notwendigkeit einer Steuerung des Einzelhandels und
Instrumente dazu

Frank Osterhage

Umfrage des ILS zu Einzelhandels- und Zentren-
konzepten

Petra Overwien

Die Novelle des NRW-Landesplanungsrechts

Jürgen Evert

Interkommunale Zusammenarbeit beim Einzelhandel
im östlichen Ruhrgebiet

Thomas Heckmann

Versorgung kleiner Ortszentren durch
CAP-Lebensmittelmärkte

Rainer Gallus

Das neue Baurecht aus Sicht des Einzelhandels in NRW

Dokumentation: Eckpunkte zur landesplanerischen
Steuerung großflächigen Einzelhandels

Hans-Gerd von Lennep

Die Reform der NRW-Gemeindeordnung aus Sicht der
Städte und Gemeinden

Ute Kreienmeier

Folgen des Sturms „Kyrill“ für den Kommunalwald in
NRW

Michael Grossmann, Iris Bogdahn

Synteintegration als neues Verfahren der Bürgerbeteiligung

Josef Hanel

Tipps für Kinder und Jugendliche zur Freizeitgestaltung
in Detmold

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 14.03.2007 | Ausschuss für Jugend, Soziales und Ge-
sundheit in Nottuln |
| 14.03.2007 | Arbeitskreis „Nothaushaltskommunen“ in
Dorsten |

Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
06.03.2007	Fachtagung „Kommunale Belange bei der Optimierung von Bahnübergängen“	Münster
07.03.2007	1. Symposium zum kommu- nalen Vergabewesen	Ratingen
14.03.2007	1. Symposium zum kommu- nalen Vergabewesen	Paderborn

- | | |
|----------------|---|
| 19.03.2007 | Arbeitskreis „Kommunales Krankenhaus“
in Wermelskirchen |
| 20.03.2007 | Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal
und Organisation in Düsseldorf |
| 21.03.2007 | Präsidiumssitzung in Paderborn |
| 21./22.03.2007 | Hauptausschuss in Paderborn |

142 GVV-Mitgliederversammlung 2007

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung der
GVV-Kommunalversicherung VVaG findet am Dienstag,
19. Juni 2007, 10.30 Uhr im Kurhaus Wiesbaden statt. Es
wird um Vormerkung gebeten.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW März 2007

Recht und Verfassung

143 Fingerabdrücke in Reisepässen ab November 2007

Das Bundesministerium des Innern (BMI) plant nun zum
November 2007 die Ausgabe elektronischer Reisepässe der
zweiten Generation mit im Chip enthaltenen Fingerabdrü-
cken der Inhaber. Das neue Passgesetz soll bis Mai 2007
verabschiedet werden, parallel laufen die Arbeiten an neu-
en Passverordnungen. Ab Anfang Juli sollen den Entwick-
lern von Einwohnerverfahren die finalen Systeme und
Komponenten zur Verfügung gestellt werden. Die Bundes-
druckerei will in Kürze bei den Passbehörden den Bedarf an
Fingerabdruck-Scannern ermitteln und die Geräte kosten-
los bis Ende Juni ausliefern.

Neben der Aufnahme der Fingerabdruck-Daten ist die
wichtigste Änderung, dass ab November (zum Teil wohl
mit Übergangsregelungen) die Antragsdaten nur noch

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

elektronisch an die Bundesdruckerei GmbH von den Passbehörden übermittelt werden dürfen. Zudem müssen die Passstellen u.a. alle personenbezogenen Daten elektronisch erfassen, die Qualität des Lichtbilds sicherstellen, die Fingerabdrücke abnehmen und speichern und die Daten verschlüsseln und signieren können. Für letzteres wird wohl auch die Inanspruchnahme von Vermittlungs- / Clearingstellen möglich sein. Der Einsatz von Linux-Systemen ist offenbar nicht möglich.

Das BMI informiert auf seiner Homepage unter www.bmi.bund.de und unter www.epass.de über die Neuerungen und bietet einen Kurzfilm mit Erläuterungen zu den neuen Passbildvorgaben an. Unter <https://support.bundesdruckerei.de> sind technische Informationen verfügbar (Registrierung erforderlich).

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW März 2007

144 Jahresbericht Datenschutz NRW vorgelegt

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) hat mit der Veröffentlichung „Datenschutz und Informationsfreiheit 2007“ ihren zweijährlichen Bericht vorgelegt. Grundsätzlich kritisiert sie, dass in vielen Bereichen durch Präventionsmaßnahmen eine erhebliche Ausweitung der Datensammlung festzustellen sei. Namentlich die Vorratsdatenspeicherung bei Telekommunikationsverbindungen und der verstärkte Einsatz von Videoüberwachungen werden bemängelt.

Im kommunalen Bereich werden für den Datenschutz fünf Bereiche hervorgehoben: die biometrischen Reisepässe (vgl. zuletzt hierzu auch StGB NRW-Mitteilung 567/2006), das regelmäßige Verlangen der Vorlage von SCHUFA-Selbstauskünften bei Bonitätsprüfungen nach § 68 AufenthG, die nach Meinung der LDI unzureichende Novellierung des Meldegesetzes und die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Antragstellern in Ratsinformationssystemen etc. und in Internetauftritten.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Informationsfreiheitsgesetz ist die weite Auslegung der Norm hinsichtlich der Verpflichtung privater Körperschaften seitens der LDI zu erwähnen. Diese sieht eine Informationsverpflichtung schon dann als gegeben, wenn die Körperschaft öffentliche Dienstleistungen erbringt und von der öffentlichen Hand kontrolliert wird.

Der Bericht ist online verfügbar und kann in Printform unter der Internetadresse der LDI www.lidi.nrw.de bestellt werden.

Az.: I/2 038-02-6

Mitt. StGB NRW März 2007

145 Aktionswochen „Demografischer Wandel – Die Stadt, die Frauen und die Zukunft“

Seit 1991 führt das Frauenministerium gemeinsam mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und seit 2001 auch in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden alle zwei Jahre landesweite Aktionswochen zu einem aktuellen frauenpolitischen Thema durch.

Im Zentrum der landesweiten Aktionswochen stehen Veranstaltungen, Aktionen, Foren, Workshops etc., die vier Wochen lang von den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen Städten, Gemein-

den und Kreisen zum jeweiligen Aktionswochenthema durchgeführt werden.

Die nächsten landesweiten Aktionswochen finden zum 10. Mal (vom 5.-31.03.2007) statt. Zentrales Thema ist diesmal der demografische Wandel, der nicht nur für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger in unseren Städten und Gemeinden.

Bisher werden in der Diskussion die Rollen, die Frauen dabei einnehmen können oder wie die Gesellschaft der Zukunft Frauen und Männern gerecht werden kann, kaum betrachtet.

Diese Aspekte und Fragen stehen im Mittelpunkt der Aktionswochen. Sie werden mit einer zentralen Auftaktveranstaltung am 05. März 2007 in Aachen anlässlich des Internationalen Frauentages durch Herrn Minister Laschet eröffnet.

Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung werden vier Wochen lang in nordrhein-westfälischen Städten, Gemeinden und Kreisen vielfältige Veranstaltungen, Aktionen und Foren zum Aktionswochenthema angeboten.

Bislang haben rund 200 Kommunen ihre Teilnahme zugesagt.

Die Kommunen erhalten Werbematerialien mit einheitlichem Logo als zentrales Erkennungszeichen der Aktionswochen 2007. Zudem ist im Dezember 2006 ein Handbuch erschienen, das vielfältige Informationen, Anregungen und Impulse zum Thema liefert. Es kann im Internet unter www.mgffi.nrw.de/Publikationen oder telefonisch unter 01803-100110 mit der Veröffentlichungsnummer 1025 bestellt werden.

Az.: I/3 042-05-21

Mitt. StGB NRW März 2007

146 Technisches Schutzprofil für Videoüberwachung

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat ein „Schutzprofil“ für den datenschutzgerechten Einsatz von Videoüberwachungssystem erstellt. Dieses definiert technische Anforderungen für eine Zertifizierung entsprechender Anlagen. Angesichts der zunehmenden Verwendung von Videosystemen soll eine Quasistandardisierung die Einrichtung datenschutzrechtlich unbedenklicher leichter ermöglichen. Das Video-Schutzprofil definiert die technischen Bedingungen für eine Verwendung von Videosystemen gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder.

Das Schutzprofil entstand mit Hilfe des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Nach Angaben des Bundesdatenschutzbeauftragten hätten Hersteller von Videoüberwachungssystemen Interesse an der Zertifizierung nach dem Schutzprofil geäußert.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW März 2007

147 Verfassungsbeschwerde zu Bundestagswahl

Der Physiker Ulrich Wiesner hat nach der Ablehnung seiner Wahleinsprüche gegen die letzte Bundestagswahl wegen des Einsatzes von Wahlcomputern (vgl. StGB NRW-Mitteilung 10/2007) Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az.

2BvC 3/07, siehe www.heise.de/ct/hintergrund/meldung/85615).

Wiesner bemängelt, dass durch den Einsatz der Geräte der Firma Nedap gegen Wahlgrundsätze (u.a. Öffentlichkeit, Verhinderung einer wirksamen Wahlprüfung) verstoßen wurde. Konkret kritisiert er, dass ein Großteil der Wahl (Auszählung, Entscheidung) durch den Einsatz der Geräte nicht einsehbar und damit nicht öffentlich war. Zudem habe die Sachherrschaft der Wahl nicht bei den Wahlbehörden gelegen. Die Software der Geräte und deren Tauglichkeit waren nicht offengelegt und daher nicht kontrollierbar, so Wiesner.

Kritisiert wird auch die Begründung der negativen Entscheidung des Bundestags zu den Wahleinsprüchen. So hieß es damals, dass der Einspruchsführer nur theoretische, keine konkreten Verdachtsmomente belegen konnte. Genau dies sei jedoch laut Wiesner durch die nicht offengelegte Software eben nicht möglich.

Az.: I/2 024-65

Mitt. StGB NRW März 2007

148 Kontroverse über Sicherheit von Wahlcomputern

Während der Bundestag nach der entsprechenden Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses die Beschwerden gegen den Einsatz von Wahlcomputern bei der letzten Bundestagswahl mangels konkreter Verdachtsmomente zurück gewiesen hat (vgl. StGB NRW-Mitteilung 747/2006), sind unterschiedliche Meinungen zum Sicherheitsniveau der Geräte zu vernehmen. Die Stadt Cottbus (www.cottbus.de) hat entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nun doch nicht die gemieteten 74 bislang Wahlcomputer gekauft.

Es handelt sich um Nedap-Geräte des Typs ESD₁, die von der Herstellerfirma gemietet waren. Aufgrund des sogenannten Nedap-Hacks Anfang Oktober 2006 sowie der durch den Chaos Computer Club (www.ccc.de) anlässlich der Oberbürgermeisterwahl in Cottbus im Oktober 2006 aufgezeigten Sicherheitslücken sieht die Stadtverordnetenversammlung (Sitzung vom 31.01.2007) vom Kauf der Computer ab. Einen Wahleinspruch eines Cottbusser Softwareentwicklers gegen die Oberbürgermeisterwahl hatte der Wahlprüfungsausschuss der Stadt allerdings zurückgewiesen.

Zur nun ablehnenden Haltung heißt es in der Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung, die Risiken seien zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Mietkaufvertrag im September nicht bekannt gewesen, Die Wahlgeräte seien inzwischen vom Eigentümer abgeholt worden.

Az.: I/2 011-06-1

Mitt. StGB NRW März 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

149 Bundesfinanzhof zur Handhabbarkeit einer „Durchlaufspende“

Der Bundesfinanzhof hat in einer Pressemitteilung vom 10.01.2007 mitgeteilt, dass eine „Durchlaufspende“ grundsätzlich nur dann steuerlich abziehbar ist, wenn der Letzt-

empfänger im Zeitpunkt der Hingabe des Spendenbetrags durch den Spender wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit ist.

In der Pressemitteilung wird auf ein Urteil des BFH vom 5. April 2006 - Az.: I R 20/05 - abgestellt, in welchem die steuerliche Abziehbarkeit in Abhängigkeit der körperschaftsteuerlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit entschieden wurde. Wesentlich ist somit der Zeitpunkt der Begebung der Durchlaufspende, bei der aus Gründen der steuerlichen Absetzbarkeit zwischen Spender und Spendenempfänger eine Gemeinde zwischengeschaltet wird.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine GmbH im Dezember 1995 einer Gemeinde einen Spendenscheck zu Gunsten des örtlichen Sportvereins übergeben. Zu diesem Zeitpunkt erfüllte die Satzung des begünstigten Vereins nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Deshalb leitete die Gemeinde den Scheck erst weiter, nachdem die Vereinssatzung im Juni 1996 an die dafür maßgeblichen Bestimmungen angepasst worden war. Das Finanzamt versagte der GmbH daraufhin den geltend gemachten Betriebsausgabenabzug mit dem Argument, dass der Verein im Zeitpunkt der Begebung der Spende noch nicht gemeinnützig gewesen sei. Diese Handhabung hat der BFH bestätigt. Zur Begründung hat er vor allem darauf verwiesen, dass bei einer Durchlaufspende die Gemeinde nicht eigenständig über die Verwendung des Spendenbetrags entscheiden könne, sondern insoweit an die Bestimmung des Spenders gebunden sei. Weiter ist der BFH der Ansicht, dass bei der Beurteilung der Voraussetzungen des Spendenabzugs auf die beim Verein gegebenen Verhältnisse abgestellt werden müsse, da der Verein aus wirtschaftlicher Sicht den „Empfänger“ der Spende darstelle. Andernfalls würden „Durchlaufspenden“ gegenüber „Direktspenden“ bevorzugt, bei denen zweifelsfrei der Abzug von der Gemeinnützigkeit des Empfängers im Zeitpunkt der Spendenleistung abhängt.

Regelungen zur Durchlaufspende

Generell können Spenden an gemeinnützige Einrichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben abgezogen werden. Bis 1999 war diese Abzugsfähigkeit an die Regelung der so genannten „Durchlaufspende“ gekoppelt. Diese beinhaltete, dass die eigentliche Spende nicht direkt an den eigentlichen Spendenempfänger geleistet werden durfte, sondern zuerst eine juristische Person des öffentlichen Rechts „durchläuft“. Erst dann wird die Spende von dieser Zwischeninstanz an den eigentlichen Empfänger weitergegeben. Wollte man beispielsweise einem bestimmten Sportverein eine Spende zukommen lassen und sollte diese auch abzugsfähig sein, durfte die Spende dem Sportverein nicht direkt übergeben werden. Der Spender musste die Spende beispielsweise an das Sportamt der Stadtverwaltung überweisen und der Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung ggf. die Auflage machen, die Spende an den eigentlichen Spendenempfänger, in diesem Fall Sportverein XY, weiterzuleiten. Die Stadt-/Gemeindeverwaltung hat dann eine Spendenbescheinigung auszustellen, wenn der Sportverein, den sie gewählt haben, als steuerbegünstigt anerkannt wurde. Dieses „Durchlaufspendenverfahren“ ist heute nicht mehr notwendige Voraussetzung des Spendenabzugs, wird aber weiterhin praktiziert und von den Finanzbehörden anerkannt.

Az.: IV/1 921-04

Mitt. StGB NRW März 2007

150 Einführung einer Identifikationsnummer für natürliche Personen

Hinsichtlich der ab Mitte 2007 geplanten Identifikationsnummer für Steuerangelegenheiten hat der Bundestag und der Bundesrat nun die hierfür notwendige Verordnung zur Einführung verabschiedet. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und regelt den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern, Lösungsfristen, die Unterrichtung des Bürgers über die Vergabe der Nummer sowie die Erprobung des Verfahrens.

Die Einführung einer solchen Identifikationsnummer geht bereits auf das Steueränderungsgesetz 2003 zurück. Vorgeesehen ist die unveränderte Steuernummer für jeden Einwohner Deutschlands für Mitte kommenden Jahres. Sie ermöglicht die zentrale Erfassung eines für jede Person unabänderlichen Merkmals auch über dessen Tod hinaus. So sieht die Verordnung vor, dass erst 20 Jahre nach dem Tod des Steuerzahlers die Nummer bei den Behörden gelöscht wird.

In der nun verabschiedeten „Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung“ (Drucksache 705/06) wird geregelt, wie die Nummernvergabe durchgeführt werden soll. Demnach müssen bis zum 1. Juli 2007 alle Einwohnermeldeämter die Namens-, Adress- und Geburtsdaten aller Bundesbürger an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Aufgrund von Überschneidungen bzw. doppelt registrierten Einwohnern in den über 5.500 Meldebehörden Deutschlands schließt sich hieran die Phase des Datenabgleichs an. Die Verordnung verfolgt damit das Ziel, die „Dubletten und Karteileichen“ zu erkennen und zu entfernen. Nach diesem Vorgang, der laut Verordnung bis zum 30. September 2007 angedacht ist, soll das Bundesamt den Einwohnermeldeämtern „unverzüglich“ die eindeutige und unveränderbare Identifikationsnummer eines jeden Steuerpflichtigen übermitteln. Die Ämter ihrerseits sind aufgefordert, diese Nummer und Angaben über die gespeicherten Daten an die Bürger weiterzuleiten.

Dieses Vorhaben ist vor allem geplant, um die gesamte Steuerverwaltung dem digitalen Zeitalter anzupassen und damit die elektronische Bearbeitung von Steuererklärungen und anderen Verwaltungsabläufen voranzutreiben. Damit einher geht auch eine Vereinfachung des elektronischen Lohnsteuerverfahrens. Die neue Identifikationsnummer erhält jeder Bürger, unabhängig davon, ob er schon mal eine Steuererklärung abgegeben hat oder nicht. Dies soll insgesamt auch zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens beitragen. Mit der Datenerfassung über den Tod hinaus will man zusätzlich erreichen, dass „das Besteuerungsverfahren gegenüber dem Gesamtrechtsnachfolger“ fortgesetzt und abgeschlossen werden kann, so der offizielle Wortlaut der Verordnung.

Die Nummer könnte es vermutlich den 16 Landesverwaltungen erleichtern, das Steueraufkommen schneller und effizienter auf Bund, Länder und Gemeinden aufzuteilen. Für Unternehmen ist die einheitliche Identifikationsnummer erst geplant, sobald sie bei den Einwohnern funktioniert. Die Verordnung wurde am 06.12.2006 im Bundesgesetzblatt I Nr. 55 verkündet.

Az.: IV/1 920-06 Mitt. StGB NRW März 2007

151 Schulden der öffentlichen Haushalte 2006 um 2,6 % gestiegen

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände) zum Jahresende 2006 insgesamt mit 1.485,4 Mrd. Euro am Kreditmarkt verschuldet. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Anstieg um 37,8 Mrd. Euro oder 2,6 %. Beim Bund und seinen Sondervermögen erhöhten sich die Schulden um 28,6 Mrd. Euro (+ 3,2 %), bei den Ländern stiegen sie um 11,3 Mrd. Euro (+ 2,4 %). Die statistisch nachgewiesenen Kreditmarktschulden der Gemeinden/Gemeindeverbände sanken 2006 um 2,1 Mrd. Euro (- 2,5 %) gegenüber dem Stand des Vorjahres.

Neben den Kreditmarktschulden zur Deckung des Defizits zwischen Einnahmen und Ausgaben nahmen die öffentlichen Haushalte Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe auf. Diese erreichten am 31. Dezember 2006 insgesamt 47,4 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 11,9 %. Die Kassenkredite von Bund und Ländern lagen zum Jahresende 2006 bei 17,3 Mrd. Euro beziehungsweise 2,3 Mrd. Euro. Bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden waren es insgesamt 27,8 Mrd. Euro (+ 3,9 Mrd. Euro). Die Relation der Kassenkredite zu den Kreditmarktschulden bei den Gemeinden/Gemeindeverbänden betrug damit 34,0 %.

Endgültige detaillierte statistische Daten werden voraussichtlich Mitte des Jahres in der Fachserie 14, Reihe 5 „Schulden der öffentlichen Haushalte 2006“ sowie in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht.

Abweichungen zu von Länderfinanzministerien veröffentlichten Ergebnissen können sich unter anderem durch die Verwendung des Haushaltsjahres (einschließlich Auslaufperiode) anstelle des Kalenderjahres bei der amtlichen Statistik als Berichtsperiode ergeben.

Die Pressemitteilung - inkl. Tabelle - ist auch im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2007/po660061.htm> zu finden.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.: IV 912-01 / 903-01/2 Mitt. StGB NRW März 2007

152 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Vergnügungssteuer

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 25.09.2006, Az. 25 K 4880/06, ist bei der Erhebung der Vergnügungssteuer keine Verrechnungsmöglichkeit mit mehreren Spielautomaten in einer Spielhalle gegeben. Außerdem ist auch keine Verrechnungsmöglichkeit von positiven und negativen Einspielergebnissen eines Automaten aus verschiedenen Monaten vorgesehen. Insbesondere sei der Aufwand des Spielers allenfalls mit 0 anzusetzen, nicht aber mit einem Minusbetrag.

Der Kläger hatte in dem vom VG Düsseldorf zu beurteilenden Fall behauptet, dass bei Abgleiten der elektronisch gezahlten Kasse in den negativen Bereich die Vergnügungssteuer als Erstattung festzusetzen sei. Dem hat das VG Düsseldorf klar widersprochen. Dabei stellte es auf folgende nachvollziehbare Begründung ab: Eine Verrechnung sei

in der Vergnügungssteuersatzung weder vorgesehen noch erforderlich, weil die Vergnügungssteuer wirtschaftlich allein an den Aufwand des Spielers bzw. an dessen Spieleinsatz anknüpfe. In dem Aufwand des Spielers komme die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Spielers zum Ausdruck, der sich des Spielautomaten zum Vergnügen bedient. Nach dem VG Düsseldorf könne dieser Aufwand allenfalls mit 0, nicht aber mit einem Minus zu Buche schlagen. Das Urteil ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Vergnügungssteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW März 2007

153 **Verwaltungsgericht Minden zur Vergnügungssteuer**

Am 17. Januar 2007 ergingen durch die 11. Kammer des Verwaltungsgerichtes Minden zwei Urteile zur kommunalen Vergnügungssteuer. In beiden Urteilen wird festgehalten, dass als Besteuerungsgrundlage für die Vergnügungssteuer sowohl der Einwurf bzw. der Spieleinsatz des Spielers als auch das jeweilige Einspielergebnis in Betracht kommen. Das VG Minden stellt darauf ab, dass das BVerwG in seinem Urteil vom 13.04.2005 (Az. 10 C 5.04) den Kommunen einen weiten Spielraum bez. der konkreten Ausgestaltung eines neuen Steuermaßstabes belassen hat. Verlangt wird nur ein enger Bezug zum Vergnügungsaufwand.

In einer streitgegenständlichen Satzung war als Bemessungsgrundlage der Spieleinsatz vorgesehen, wobei dieser die Gesamtsumme der für die Benutzung eines Apparates und/oder die Teilnahme am Spiel eingesetzten Bruttobeträge umfasst. Nach dem VG Minden (Urteil vom 17.01.2007, Az. 11 K 3272/06) ist diese Besteuerung nach dem Spieleinsatz rechtmäßig, weil der Charakter als örtliche Aufwandsteuer gewahrt bleibt und das BVerwG den Kommunen einen weiten Ausgestaltungsspielraum gelassen hat. Insbesondere sei sowohl ein am Einspielergebnis als auch ein am Spieleinsatz orientierter Steuermaßstab geeignet, den Vergnügungsaufwand des Spielers ungleich wirklichkeitsnäher abzubilden als der bisher verwandte Stückzahlmaßstab (vgl. VG Minden, Urteil vom 17.01.2007, Az. 11 K 3272/06, Seite 7). Die Tatsache, dass im Einzelfall Geldbeträge erfasst werden, die dem Vergnügungsaufwand des Spielers nicht zugerechnet werden können (z.B. Wechselgeld, Falsch- und Prüfgeld), sei unschädlich, weil ein zumindest „lockerer Bezug“ zwischen Maßstab und Vergnügungsaufwand nach der Rechtsprechung ausreichend sei.

Als ebenso rechtmäßig sieht das VG Minden in einem weiteren Fall die Besteuerung nach dem Einspielergebnis an (VG Minden, Urteil vom 17.01.2007, Az. 11 K 2291/06). In der streitgegenständlichen Satzung sind für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ein Stückzahlmaßstab von 35 € pro Gerät und für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die Besteuerung des Einspielergebnisses mit 9 % vorgesehen. Dabei wird als Einspielergebnis der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde gelegt, welcher sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld errechnet. Nach VG Minden sei auch das Einspielergebnis geeignet, den Vergnügungsaufwand des Spielers wirklichkeitsnah abzubilden (vgl. VG

Minden, Urteil vom 17.01.2007, Az. 11 K 2291/06, Seite 10). Bezüglich der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sei die Besteuerung nach der Stückzahl ebenso zulässig wie die jährlich vorausgehende Festsetzung als Jahressteuer.

Beide Urteile des VG Minden sind zu begrüßen. Sie bestätigen im Wesentlichen die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW und bringen weitere Klarheit in die aktuelle Diskussion zur Vergnügungssteuersatzung. Erstmals wird auch zur Abwälzung der Vergnügungssteuer durch die Automatenaufsteller auf die Spieler eingegangen (vgl. VG Minden, Urteil vom 17.01.2007, Az. 11 K 2291/06, Seite 13). Grundsätzlich muss die Vergnügungssteuer als Aufwandsteuer auf den Benutzer der Veranstaltung abwälzbar sein. Nach VG Minden bedeutet dies aber nicht, dass dem Steuerschuldner die rechtliche Gewähr geboten werde, er werde den als Steuer gezahlten Betrag – wie einen durchlaufenden Posten – vom Benutzer der Veranstaltung ersetzt erhalten. Vielmehr sei die Steuerüberwälzung ein wirtschaftlicher Vorgang; es sei dem Steuerschuldner überlassen, den Steuerbetrag in die Kalkulation einzubeziehen und die Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens auch dann zu wahren. Dies gilt auch bei dem rückwirkenden In-Kraft-Treten von Vergnügungssteuersatzungen, weil die Möglichkeit zur Abwälzung auf den jeweiligen Spieler ausreichend ist.

Schließlich ist nach dem Urteil des VG Minden zweifelhaft, ob eine Vergnügungssteuersatzung, die ein Wahlrecht der Besteuerung nach einem Stückzahlmaßstab oder nach dem Einspielergebnis für die Steuerschuldner vorsieht, verfassungsmäßig sei, wenn sie allein aus Gründen der Praktikabilität vorgesehen wird (vgl. VG Minden, Urteil vom 17.01.2007, Az. 11 K 2291/06, Seite 15 f.). Dieser Fehler führe allerdings nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung, weil nach dem mutmaßlichen Willen des Satzungsgebers davon auszugehen sei, dass er die Satzung auch ohne diese Bestimmung in unveränderter Form (alleinige Besteuerung nach dem Einspielergebnis) erlassen hätte.

Die Urteile sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Vergnügungssteuer“ abrufbar.

Az.: IV 933-00

Mitt. StGB NRW März 2007

154 **Zweitwohnungssteuer 2006**

Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird immer wieder von Mitgliedskommunen um eine Entscheidungshilfe bei der Frage der Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der betreffenden Gemeinde gebeten. Von besonderem Interesse sind dabei Ansprechpartner in Kommunen, die die Zweitwohnungssteuer bereits eingeführt haben. So können etwa bei Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl bzw. vergleichbaren Strukturen der zu erwartende Verwaltungsaufwand und die zu erwartenden Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer abgefragt werden.

Im Rahmen der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW für das Jahr 2006 hatten wir die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer abgefragt. Insofern liegen uns auch aktuelle Erkenntnisse darüber vor, welche Stadt/Gemeinde im Jahr 2006 die Zweitwohnungssteuer erhoben hat.

Nachfolgend haben wir die Städte und Gemeinden aufgelistet, die im Jahr 2006 die Zweitwohnungssteuer erhoben haben:

Bad Münstereifel	Monschau
Bad Salzuflen	Morsbach
Bad Sassendorf	Much
Blankenheim	Nettersheim
Dahlem	Neunkirchen-Seelscheid
Eitorf	Nideggen
Erfstadt	Nümbrecht
Gummersbach	Olfen
Haltern	Overath
Heimbach	Reichshof
Hellenthal	Rheurdt
Hennef	Ruppichteroth
Herdecke	Schleiden
Hückeswagen	Stolberg
Hürtgenwald	Sundern
Kall	Tecklenburg
Kirchhundem	Waldbröl
Lindlar	Werther (Westf.)
Lohmar	Wiehl
Lüdinghausen	Windeck
Marienheide	Winterberg
Mechernich	Wipperfürth
Möhnesee	Xanten

Az.: IV/1 933-02/0

Mitt. StGB NRW März 2007

Schule, Kultur und Sport

155

Jede(r) zehnte Schüler(in) in NRW konfessionslos

Jede(r) Zehnte der rund 2.257 Mio. Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen NRWs ist nach Mitteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW im laufenden Schuljahr konfessionslos. Jeder Zweite sei katholisch, jeder Dritte evangelisch und jeder Neunte islamisch.

Seit 1966 sei der Anteil der evangelischen Schülerinnen und Schüler um 1,3 Prozentpunkte, der katholischen um 3,7 Prozentpunkte zurückgegangen. Gestiegen sei seitdem der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit islamischer Religionszugehörigkeit (+ 2,3 Prozentpunkte) sowie der der konfessionslosen Schülerinnen und Schüler (+ 2,5 Prozentpunkte).

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW März 2007

156

Projekt „Jedem Kind ein Instrument“

Der Staatssekretär für Kultur aus der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Grosse-Brockhoff, hat auf das Projekt „Jedem Kind ein Instrument – und der Kulturhauptstadt 2010 ein Modellvorhaben zur kulturellen Bildung“ aufmerksam gemacht. In einer Initiative für das Programm der europäischen Kulturhauptstadt 2010 in Essen und dem Ruhrgebiet wollen das Land NRW und die Kulturstiftung des Bundes zusammen mit der Zukunftsstiftung Bildung allen Grundschulkindern im Ruhrgebiet das Erlernen eines Musikinstruments zusätzlich zum Musikunterricht an den Schulen ermöglichen. Für dieses

Projekt zur kulturellen Bildung hätten das Land Nordrhein-Westfalen und die Kulturstiftung des Bundes jeweils 10 Mio. Euro bereitgestellt.

Das Projekt basiere auf einem von der Zukunftsstiftung Bildung initiierten Modellversuch der Musikschule Bochum, der nunmehr auf das ganze Ruhrgebiet ausgeweitet werden solle. Es verstehe sich als ein Angebot der Bundeskulturstiftung und des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen, mit Hilfe der kommunalen Musikschulen jedem Kind zu ermöglichen, ein Instrument zu erlernen und mit nach Hause nehmen zu können. Bereits bei der Einschulung sollen die Eltern über das Angebot informiert werden. Es stelle eine Ergänzung und keinen Ersatz für den regulären Musikunterricht dar.

Beginn des Projektes sei das Schuljahr 2007/08. Die Musikschulen zahlreicher Städte hätten bereits ihr starkes Interesse an einer Teilnahme dokumentiert und sich eng mit den jeweiligen Grundschulen und den zuständigen Schulräten abgestimmt. Bis 2010 sollen alle Städte des Ruhrgebiets die Möglichkeit haben, sich an diesem Programm zu beteiligen.

Finanziert werde das 50-Mio.-Euro-Projekt (2007-2010) durch je 10. Mio Euro des Landes, der Kulturstiftung des Bundes und Sponsorengelder sowie 17,5 Mio. Euro Teilnahmeentgelte, wovon rund 2,5 Mio. Euro durch ein Stipendienfonds erbracht werden, der unbürokratisch einspringe, wenn Eltern die Gebühren nicht zahlen könnten. ALG-II- und Sozialhilfeempfänger seien ohnehin von den Gebühren befreit. Der entsprechende Einnahmeausfall werde auf 12,5 % der Teilnahmeentgelte geschätzt und stelle den 5%igen kommunalen Anteil an der Finanzierung dar. Kommunen mit genehmigten oder ungenehmigten Haushalts-sicherungskonzepten könnten den kommunalen Anteil von 5% durch Sach- oder Personalleistungen erbringen.

Für die Kommunen und ihre Musikschulen bedeute dies, dass bis auf den kommunalen Anteil die Kosten für zusätzliche Musikschullehrer, Instrumente usw. einschließlich eines Anteils für die bei den Musikschulen anfallenden Overheadkosten von 35 Euro pro Schüler und Schuljahr durch Zuschüsse oder Teilnahmeentgelte gedeckt würden.

Von seiner Struktur her werde das Programm dezentral organisiert. Träger der örtlichen Programme sollen die jeweils kommunalen Musikschulen sein. Für die Übernahme zentraler Koordinationsaufgaben werde im Frühjahr 2007 ein Projektbüro eingerichtet. Zu seinen zentralen Aufgaben gehörten neben der Abwicklung der Zuschüsse die Organisation der Instrumentenbeschaffung, die Stipendienvergabe in Zusammenarbeit mit der Zukunftsstiftung Bildung, die Betreuung wissenschaftlicher Begleitung und die Trägerschaft für das Kinderorchester Ruhr, das Fortbildungsprogramm für die Musikschullehrer und die Durchführung von Treffen und Tagungen sowie einen internationalen Kongress.

Es könnten nicht sofort alle Grundschulen in das Projekt aufgenommen werden. Daher würden die Musikschulen mit den Grundschulen Kontakt aufnehmen und überlegen, welche Schulen bis 2007 in das Projekt einsteigen könnten. Dabei sei auch zu bedenken, dass nach Möglichkeit Grundschulen aus sozialen Brennpunkten bereits bei der ersten Staffel mit dabei sind.

Mit dem Projekt sollen 212.000 Schülerinnen und Schüler an ca. 1.000 Grundschulen mit 39 kommunalen Musik-

schulen über 4 Jahre erreicht werden. Die Teilnehmerbeiträge betragen im ersten Jahr maximal 10 Euro, im zweiten Jahr maximal 20 Euro, im dritten und vierten Jahr maximal 35 Euro pro Monat.

Az.: IV/2 450

Mitt. StGB NRW März 2007

157 Neue Lehrerinnen und Lehrer treten Dienst an

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat darüber informiert, dass zum 1. Februar 2007 insgesamt 1876 neue Lehrerinnen und Lehrer ihren Dienst an nordrhein-westfälischen Schulen angetreten hätten. Das Einstellungsverfahren zum 1. Februar 2007 sei weitgehend abgeschlossen. Vereinzelt erfolgten noch Besetzungen von kurzfristig frei gewordenen Stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die kein Einstellungsangebot erhalten hätten, würden bereits am 2. März 2007 und danach erneut am 7. Mai 2007 Stellenausschreibungen für eine Einstellung nach den Sommerferien zum 6. August 2007 im Internet unter www.leo.nrw.de finden.

Von den neuen Lehrerinnen und Lehrern hätten 406 an den Grundschulen, 155 an den Realschulen, 662 an den Gymnasien, 169 an den Gesamtschulen, 291 an Berufskollegs, 34 an den Weiterbildungskollegs und 138 an den Förderschulen ihren Dienst angetreten. Davon seien 20 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eingestellt worden, darunter 15 an Berufskollegs, 2 an Gesamtschulen, 2 an den Realschulen und 1 am Weiterbildungskolleg. Außerdem hätten 12 Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer, 9 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an den Schulen angefangen.

Az.: IV/2 211-20

Mitt. StGB NRW März 2007

158 Verpflichtende Sprachtests für Vierjährige in NRW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen haben auf verpflichtende Sprachtests für Vierjährige hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen würden künftig in jedem Jahr alle Kinder, die zwei Jahre später schulpflichtig würden, daraufhin untersucht, ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und ob ihre Sprachentwicklung im Deutschen altersgemäß sei. Ist dies nicht der Fall und werden die Kinder nicht an einer Kindertagesstätte sprachlich gefördert, werden sie nach Mitteilung der beiden Ministerien verpflichtet, an einem vorschulischen Sprachkurs teilzunehmen.

Mit dieser im neuen Schulgesetz verankerten Regelung (§ 36 Abs. 2 Schulgesetz) beabsichtigt die Landesregierung dazu beizutragen, dass Kinder unabhängig von ihrer Herkunft bessere Bildungschancen erhalten. Rund 180.000 Kinder seien in diesem Jahr von der neuen Sprachstandsfeststellung betroffen.

Das neue Verfahren zur Sprachstandsfeststellung sehe zwei Phasen vor: In der ersten Stufe sollen Lehrkräfte gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern mit Hilfe eines von Professor Fried entwickelten Spiel-Tests einen weiteren Eindruck davon erhalten, bei welchen Kindern offensichtlich eine altersgemäße Sprachentwicklung vorliegt. Dies dürfte bei rund zwei Drittel der Kinder der Fall sein. Für diese Kinder sei die Sprachstandsfeststellung damit beendet.

Die übrigen Kinder würden zusammen mit jenen Kindern, die noch keinen Kindergarten besuchen, im Rahmen einer zweiten Stufe der Sprachstandsfeststellung noch einmal genauer auf ihre Sprachentwicklung hin untersucht. Dabei soll zum einen festgestellt werden, ob tatsächlich ein zusätzlicher sprachlicher Förderbedarf gegeben ist und zum anderen auf welche Bereiche der Sprachentwicklung er sich vorrangig beziehe. Die erste Stufe werde landesweit im März laufen, die zweite im Mai.

Nach bisherigen Erfahrungen rechnet die Landesregierung damit, dass rund ein Viertel der Kinder eines Jahres zusätzlichen Förderbedarf im Bereich ihrer Sprachentwicklung habe. Die notwendige vorschulische Sprachförderung soll dann in den Kindertagesstätten, die dafür zusätzliche finanzielle Mittel erhalten würden, erfolgen. Für jedes Kind mit Sprachförderbedarf würden vom Kinder- und Jugendministerium zusätzliche Mittel in Höhe von 350 Euro ab dem Kindergartenjahr 2007/08 bereitgestellt. Eltern, die trotz Förderbedarf ihr Kind nicht in eine Kindertagesstätte schicken, würden dazu verpflichtet, das Kind in einen vorschulischen Sprachkurs zu bringen.

Bei der Sprachstandsfeststellung würden Grundschullehrerinnen und -lehrer eng mit pädagogischem Fachpersonal der Kindertagesstätten zusammenarbeiten. Regulärer Unterricht falle dafür in den Grundschulen nicht aus, da die Lehrerinnen und Lehrer eingebunden würden, die mit zusätzlichen Aufgaben betraut seien.

Das neue Testmaterial solle keineswegs Sprachbeobachtungsverfahren, wie sie in vielen Kindertageseinrichtungen bereits eingesetzt worden seien, ersetzen. Vor allem das Beobachtungs- und Förderverfahren SISMIL (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen), das in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet sei, sowie das nun vorliegende Verfahren SELDAK (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) blieben wesentliche Instrumente der Kindertageseinrichtungen.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW März 2007

159 NRW-Landessieger des bundesweiten „Hauptschulpreises 2007“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, dass die Möhnesee-Schule, die Gemeinschaftshauptschule in Harsewinkel und die Hauptschule in Preußisch Oldendorf am 12. Februar 2007 mit den Landespreisen des bundesweiten Hauptschulpreises 2007 – Deutschlands beste Schulen mit Hauptschulabschluss ausgezeichnet worden seien.

Der Preis werde alle zwei Jahre vergeben. An dem Wettbewerb hätten sich bundesweit über 500 Schulen mit Hauptschulabschluss beteiligt. Aus den Einsendungen habe eine 14-köpfige Jury aus Schule, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft drei Landessieger ermittelt. Gemeinsam mit den Gewinnern der anderen Bundesländer habe die in NRW erstplatzierte Möhnesee-Schule nun die Chance auf einen Bundessieger. Die drei bundesweiten Sieger werden im Rahmen einer Veranstaltung am 10. Mai 2007 in Berlin durch Bundespräsident Horst Köhler geehrt.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW März 2007

Die Geschäftsstelle und das Ministerium für Schule und Weiterbildung vertreten derzeit unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, welche Rahmenvorgaben durch den Schulträger für die Aufnahme von Schülern zulässig sind.

Die Geschäftsstelle vertritt die Auffassung, dass der Schulträger berechtigt ist, neben der Zügigkeit als allgemeinen Rahmen eine konkrete Schülerzahl festzulegen. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund der Abschaffung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche geboten, sondern auch deshalb, weil der Schulträger dieses Steuerungsinstrument benötigt, um in den einzelnen Jahrgängen Plätze für Absteiger nach der Erprobungsphase zur Verfügung zu stellen. Hiervon betroffen sind insbesondere die Realschulen und die Hauptschulen. In der Kommentarliteratur ist auch auf der Grundlage der alten Fassung des § 46 Abs. 1 Schulgesetz bereits die Auffassung vertreten worden, dass eine entsprechende Festlegung der Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern als allgemeiner Aufnahmerahmen durchaus zulässig sei (vgl. Jehkul, Schulgesetz NRW, Kommentar, Erl. 1.1 zu § 46 Schulgesetz a.F.).

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Regelung des § 46 Abs. 1 allerdings dahingehend ergänzt worden, dass der Schulträger insbesondere die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang festlegen kann. Aus dem Tatbestandsmerkmal „insbesondere“ folgt nach Auffassung der Geschäftsstelle, dass die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang nicht die einzige Festlegung ist, zu der der Schulträger berechtigt ist.

Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Gesetzesmaterialien. Nach der Begründung zu § 46 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes (LT-Drs. 14/1572, S. 92) soll die Neufassung klarstellen, dass die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang das entscheidende Kriterium des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten Rahmens ist. Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass der vom Schulträger festzulegende Rahmen sich allerdings nicht darin erschöpft. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass der Schulträger auch die Möglichkeit hat, unter Beachtung der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz eine konkrete Schülerzahl festzulegen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu nunmehr schriftlich Folgendes mitgeteilt:

„Wie bereits aus dem Ihnen zugeleiteten Schreiben (...) ersichtlich, vertritt das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Rechtsauffassung, dass eine schulträgerseitige Begrenzung der Klassengröße innerhalb des Rahmens der Klassenbildungswerte gemäß § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG unzulässig ist.

Diese Rechtsauffassung ist das Ergebnis einer Auslegung, die vor allem dem Sinn und Zweck der Festsetzung von Klassenbildungswerten (Klassenfrequenzwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte, Klassenfrequenzmindestwerte sowie Bandbreiten) durch § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG Rechnung trägt. Das Land trägt die zu den Schulkosten zählenden Personalausgaben für Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Da die Klassenbildungswerte auf diese Personalausgaben wegen ihrer Bedeutung für die Lehrerbearbeitungsberechnung unmittelbare Auswirkung haben, ist das

Ministerium für Schule und Weiterbildung gemäß § 93 Abs. 2 SchulG dazu ermächtigt, diese Materie durch Rechtsverordnung zu regeln. Den Schulträgern bleibt in diesem Bereich kein Gestaltungsspielraum.

Zu Ihrer Frage hinsichtlich der Auslegung des § 46 Abs. 1 SchulG möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Wortlaut des § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG („insbesondere“) deutet – wie von Ihnen zutreffend angemerkt – darauf hin, dass der Schulträger – neben der Festlegung der Schulgröße – noch weitere Festlegungen im Rahmen seiner Befugnis zur Regelung der äußeren Schulangelegenheiten treffen kann. Hierunter fällt beispielsweise die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für Förderschulen gemäß § 84 Abs. 1 SchulG sowie die Entscheidung, an welchen Schulen des Ortes die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden (VV 6.6.4 zu § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Ein Schulträger kann im Rahmen seiner oben genannten Befugnis außerdem beschließen, keine auswärtigen Schüler aufzunehmen, soweit dieser Entscheidung nicht die Regelungen des § 46 Abs. 5 SchulG und § 26 Abs. 5 SchulG entgegenstehen.“

Az.: IV/2 216-2

Mitt. StGB NRW März 2007

161

Tagung „Raum und Infrastruktur für Trendsport“

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat auf die Sportstätten Tagung „Raum und Infrastruktur für Trendsport“ am 9. Mai 2007 aufmerksam gemacht. Das traditionelle Angebot an Sportstätten entspreche kaum noch dem aktuellen und tendenziell auch nicht dem zukünftigen Sportverhalten der Nutzer. Somit entstehe eine Nachfrage nach anderen Sporträumen. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft und der Deutsche Olympische Sportbund würden daher das Seminar anbieten. Dabei werde insbesondere der Frage nachgegangen, welche Flächen, Räume und Einrichtungen für Trendsportnutzung geeignet seien und wie vorhandene Sportstätten bedarfsgerecht modernisiert und aktualisiert werden könnten. Zudem werde thematisiert, wie der Sport in der Natur ökologisch verträglich gestaltet werden könne.

Die Teilnahmegebühr beträgt 100 Euro inklusive Mittagessen. Nähere Informationen und Anmeldung beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Michael Palmen, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn, Telefon: 01888 640 9033, E-Mail: michael.palmen@bisp.de

Az.: IV/2 380-8

Mitt. StGB NRW März 2007

162

Westfälischer Archivtag in Arnsberg

Das Westfälische Archivamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat auf die 59. Fachtagung westfälischer Archivarinnen und Archivare am 27. und 28. März 2007 in Arnsberg aufmerksam gemacht. Gegenstand des Tagungsprogramms ist u.a. die regionale Identität und Überlieferungsbildung sowie der archivarische Umgang mit Nachlässen und Fotosammlungen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 25 Euro. Anmeldungen werden bis zum 15. März 2007 an das LWL-Archivamt für Westfalen erbeten (E-Mail: LWL-Archivamt@lwl.org, Telefon: 0251/591-3890).

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW März 2007

Datenverarbeitung und Internet

163 Double Opt-In gilt nicht als Spam

Nachdem in der Rechtsprechung selbst die Versendung einer Bestätigungsmail dafür, dass man - zumindest mutmaßlich - einen E-Mail-Newsletter bestellt habe, als rechtlich unzulässige Werbung („Spam“) bewertet wurde, wenn diese nicht erwünscht hat, geht jetzt das AG München (Urt. v. 16.11.06, AZ 161 C 29330/06) einen pragmatischen Weg. Es entschied, dass eine unzumutbare Belästigung nicht vorläge, wenn die Bestätigungs-Mail vom Empfänger in einem letzten Schritt ebenfalls bestätigt werden muss („Double Opt-In). Grundsätzlich bestehe zwar nach ganz einhelliger Auffassung ein Anspruch gegen die Abwehr unerwünschter Werbe-E-Mails. Andererseits dürfe dieser Anspruch aber nicht dazu führen, dass jeglicher Verkehr auf elektronischem Postwege so risikobehaftet sei, dass er faktisch verhindert werde. Viele Internetnutzer wollten gerne die Möglichkeit, Informationen und Werbung aus dem Netz zu beziehen sowie Bestellungen aufzugeben. Es müsse möglich sein, erwünschte E-Mails zu versenden und gleichzeitig die missbräuchliche Eintragung in E-Mail-Verteiler auszufiltern. Hierfür sei das vom Antragsgegner benutzte Verfahren, das Double-Opt-In-Verfahren, ein geeigneter Mechanismus. Durch einfaches Löschen der Bestätigungsmail beziehungsweise allein durch das Nichtstun sei sichergestellt, dass weitere E-Mails nicht mehr zu erwarten seien. Es war daher dem Antragssteller zumutbar, durch einfaches Abwarten und Nichtstun der Aufforderung zur Bestätigung nicht zu folgen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Az.: I/2 800-09 Mitt. StGB NRW März 2007

164 Handreichung zu VoIP-Konvergenz

Der Arbeitskreis Kommunikation und Netze des Deutschen Städtetags hat eine Handreichung zur Konvergenz von Voice-over-IP und herkömmlicher Telefonie vorgelegt. Das Papier richtet sich an Verwaltungen, die ihre Telefonienetze modernisieren wollen und hierbei auch IP-gestützte Verfahren berücksichtigen wollen. Dabei werden neben Sicherheitsaspekten auch organisatorische, wirtschaftliche und technische Auswirkungen beleuchtet. Die Handreichung steht mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Städtetags den Mitgliedern des StGB NRW im Intranet unter www.intern.nwstgb.de --> Fachinformationen & Service --> Fachgebiete --> Datenverarbeitung und Internet --> E-Government --> Materialien zur Verfügung.

Az.: I/2 800-04 Mitt. StGB NRW März 2007

165 Kostenloser Leitfaden zu IT-Sicherheitsstandards

Der IT-Branchenverband BITKOM hat zusammen mit dem DIN-Institut einen Leitfaden herausgegeben, der einen Überblick über die verschiedenen Sicherheitsstandards im IT-Bereich gibt. Das 92-seitige Dokument ist kostenlos als PDF unter http://www.bitkom.org/de/publikationen/38337_40496.aspx verfügbar.

Az.: I/2 800-10 Mitt. StGB NRW März 2007

166 Telemediengesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 18.01.2007 das Telemediengesetz (TMG) verabschiedet. Es ersetzt das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und den Mediendienstestaatsvertrag (MDStV). Die Unterscheidung von Telediensten und Mediendiensten wird aufgegeben. Nunmehr gibt es nur noch Telemedien. Hinsichtlich der Haftung gibt es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Änderungen. Spam-E-Mails werden nunmehr als Ordnungswidrigkeiten eingestuft. Die Auskunftsmöglichkeiten zu personenbezogenen Daten haben nunmehr nicht nur „Strafverfolgungsbehörden und Gerichte“ wie nach dem TDDSG, sondern vielmehr alle Behörden, die zum Zwecke der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr tätig werden, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und alle Privaten in den Fällen, wo dies zur „Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich“ ist. Diese Ausweitung wird erheblich kritisiert. Durch die Gesetzesänderung dürfte bei den meisten Homepages eine Anpassung des Impressums („Anbieterkennzeichnung“) erforderlich sein. Hilfe bietet hierzu z.B. der Impressumsgenerator unter <http://www.digi-info.de/webimpressum>.

Az.: I/2 800-01 Mitt. StGB NRW März 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

167 EU-Programm „Jugend in Aktion“

Mit dem Jahreswechsel ist das neue EU-Programm „Jugend in Aktion“ in Kraft getreten. Bis einschließlich 2013 verteilt Brüssel 885 Millionen Euro unter Jugendinitiativen, gemeinnützigen Vereinen und Trägern der Jugendarbeit in 31 Ländern. „Jugend in Aktion“ setzt bewährte Bestandteile des vorherigen Programms „Jugend“ aus den Jahren 2000 bis 2006 fort. Vor allem Jugendinitiativen, Jugendaustausche und der Europäische Freiwilligendienst sollen von den Fördergeldern profitieren.

Weitere Informationen können unter www.bmfsfj.de abgerufen werden.

Az.: III/2 701 Mitt. StGB NRW März 2007

168 Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung hat das Jahr 2006 mit einem Überschuss von 446 Mio. Euro abgeschlossen, nachdem im Vorjahr noch ein Defizit von rd. 370 Mio. Euro zu verzeichnen war. Hauptursache für dieses günstige Ergebnis war der starke Anstieg der Einnahmen um rd. 1 Mrd. Euro oder 5,6 % gegenüber dem Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf das Vorziehen der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge zurückzuführen. Die Ausgabenentwicklung in der sozialen Pflegeversicherung blieb mit einem Anstieg von 1,0 % wie schon in den Vorjahren sehr moderat.

Dagegen stiegen die aus kommunaler Sicht relevanten Ausgaben im Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII im Jahr 2005 auf 2,642 Mrd. Euro. Dies be-

deutet einen Anstieg um 5,1% gegenüber dem Vorjahr. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgaben im Bezugsjahr 2006 weiter angestiegen sind.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW März 2007

169 Handlungskonzept zum Ausbau der Sozialen Frühwarnsysteme

Die Landesregierung hat am 30.01.2007 das von Ministerpräsident Jürgen Rüttgers in seiner Neujahrsansprache angekündigte Handlungskonzept zum besseren Schutz von Kindern beschlossen, allerdings ohne vorherige Information oder Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das Handlungskonzept der Landesregierung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen soll sichergestellt werden. Dazu ist eine positive Meldepflicht der Kinderärzte erforderlich. Ziel ist es, dass die Eltern der Kinder, die erstmals oder wiederholt an einer Früherkennungsuntersuchung nicht teilnehmen, angesprochen und über die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen informiert werden.
- Ergänzend dazu soll es eine Initiative zur Änderung der Früherkennungsrichtlinien geben. Ziel ist eine Ergänzung der Untersuchungsinhalte und eine Überprüfung der Untersuchungsintervalle.
- Die Landesregierung unterstützt die Pläne der Bundesjustizministerin, dass familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls leichter angewendet werden können.
- Das neue Gesetz für die Kindertagesstätten soll eine stärkere Verpflichtung der Eltern vorsehen, die Teilnahme ihrer Kinder an den Vorsorgeuntersuchungen zu belegen.
- Allen Städten, Gemeinden und Kreisen im Land soll ein Elternbegleitbuch angeboten werden. Damit sollen rund 150.000 junge Eltern durch die Kommunen angesprochen und erreicht werden können.
- Die Sozialen Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen sollen flächendeckend ausgebaut werden. Bereits heute gibt es rund 30 vom Land mit initiierte Frühwarnsysteme. Die Landesregierung will weitere Mittel zur Verfügung stellen. Darüber hinaus soll es Qualifizierungskurse für Erzieherinnen im Sozialen Frühwarnsystem geben.
- Mit der Weiterentwicklung von 3.000 Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren soll das kommunale Präventionsnetz ausgebaut werden.
- Fortbildungsinitiativen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
- Gemeinsam mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe will das Land Empfehlungen zum Kinderschutz entwickeln.
- Eine Expertenkommission soll den weiteren Aufbau wirksamer Kooperationsstrukturen begleiten und unterstützen. Noch im Frühjahr sollen Vertreterinnen und Vertreter des Kinderschutzes, der Ärzteschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe, der Schulen, der Krankenkassen, der

Wohlfahrtsverbände, der Polizei und der Kirchen in die Kommission berufen werden.

- Eine landesweite Fachkonferenz, an der die örtlichen Jugendämter und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt sind, soll den kontinuierlichen Austausch unter allen Beteiligten verbessern.

Eine Beratung des Handlungskonzepts ist in der kommenden Sitzung des StGB-Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit vorgesehen.

Az.: III 705-5

Mitt. StGB NRW März 2007

170 Neuer Präsident der Krankenhausgesellschaft NRW

Die Mitglieder der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (KGNW) haben den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Evangelischen Johanneswerkes e.V. in Bielefeld Karsten Gebhardt, seit 1998 KGNW-Vorstandsmitglied, auf ihrer Mitgliederversammlung am 16.01.2007 zum neuen Präsidenten der KGNW gewählt. Herr Gebhardt tritt seine dreijährige Amtszeit als Nachfolger von Dr. Johannes Kramer an, der seit dem Jahr 2004 KGNW-Präsident war.

Als erster Vizepräsident wurde Karl Ferdinand Prinz von Thurn und Taxis, Vorsitzender der Geschäftsführung der MTG Malteser Trägergesellschaft, und als zweiter Vizepräsident Dr. Johannes Kramer, Geschäftsführer der Städtischen Kliniken Bielefeld, von den KGNW-Delegierten gewählt.

Der neue KGNW-Präsident möchte in seiner Amtszeit vor dem Hintergrund großer gesundheits- und krankenhauspoltischer Herausforderungen den konstruktiven Dialog mit Politik, Ministerien, Krankenkassen, Ärzteverbänden sowie weiteren Institutionen des Gesundheitswesens im Interesse der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser fortsetzen und weiter vertiefen.

Az.: III 590

Mitt. StGB NRW März 2007

171 Perspektiven der gesundheitlichen Versorgung älterer Menschen

Die Expertenkommission „Ziele in der Altenpolitik“ der Bertelsmann Stiftung hat unter der Überschrift „Perspektiven der gesundheitlichen Versorgung älterer Menschen“ Empfehlungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen verfasst.

Die Expertenkommission wurde von der Bertelsmann Stiftung im Jahr 2001 berufen. Dieser Kommission gehören Sachverständige aus Wissenschaft, Politik, Verbänden und Organisationen an.

Es ist das Ziel dieser Kommission, zu verschiedenen Politikbereichen, die hohe Relevanz für die Partizipation, Selbstständigkeit und Gesundheit im Alter aufweisen, wissenschaftlich begründete und praktisch umsetzbare Empfehlungen auszusprechen und damit zu einer gesellschaftlichen Diskussion über Fragen des Alters anzuregen. Dabei stellt die Kommission vor allem die Ressourcen des Alters – und zwar sowohl für ein selbstverantwortliches als auch für ein mitverantwortliches Leben – in den Vordergrund. Die Politikbereiche, die die Kommission ins Auge gefasst

hat, sind Gesundheit, Kommune, Bildung und Partizipation.

Die Empfehlungen können bei der Bertelsmann Stiftung (Tel.: 05241/81-0; -394, E-Mail: hans-joerg.rothen@bertelsmann.de) angefordert werden.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW März 2007

172 Praxishandbuch „Kommunale Familienpolitik“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. haben jüngst das Praxishandbuch „Kommunale Familienpolitik“ vorgestellt. Das Handbuch richtet sich an alle Akteure des kommunalen Raums, die mit Familie in Berührung kommen: kommunalpolitische Entscheidungsträger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen, der sozialen Arbeit, der Verbände, Kirchen und Unternehmen.

Das Handbuch präsentiert verschiedene gute Beispiele, wie sich Familie und Beruf vereinbaren lassen, verschiedene Familienformen und Generationen in einer Kommune zusammengeführt werden können oder welche vielseitigen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien existieren. Weiterführende Informationen sowie eine Zusammenfassung des Handbuches „Kommunale Familienpolitik“ sind unter www.deutscherverein.de zu finden.

Der Deutsche Verein ist das bundeszentrale Forum der Kommunen und der Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und Vertreter der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u. a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversorgungssysteme und der Pflege und Rehabilitation.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW März 2007

173 Pressemitteilung: Kostenfreier Kindergarten noch in weiter Ferne

Angesichts fortwährender Diskussionen um kostenreduzierte oder kostenfreie Kinderbetreuung warnt der Städte- und Gemeindebund NRW vor überzogenen Ansprüchen und Forderungen an die Kommunen. Beitragsfreiheit von Kinderbetreuung sei ein familienpolitisch nachvollziehbares Ziel, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Vordringlich müssten jedoch das Betreuungsangebot für unter Dreijährige sowie das Ganztagsangebot ausgebaut werden. Darüber hinaus müssten die Kindergärten für zusätzliche Aufgaben wie Sprachförderung oder Familienberatung fit gemacht werden. „Ein ‚Überbietungswettbewerb‘ mancher Gruppen und Institutionen in Sachen Beitragsfreiheit nützt weder Kindern noch Eltern“, machte Schneider deutlich.

Bundesweit werden die Mehrkosten bei wegfallenden Elternbeiträgen für Kindergärten auf gut drei Milliarden Euro geschätzt. Für Nordrhein-Westfalen wären dies deutlich über 400 Mio. Euro für die Kommunen. Schneider räumte ein, dass es gute Argumente gebe, den Kindergarten frei zu machen von einer Mitfinanzierung der Eltern und damit den Schulen gleichzustellen: „Unzweifelhaft ist

vorschulische Bildung für den späteren Lernerfolg und die erfolgreiche Eingliederung in die Berufswelt prägend. Sie erfährt derzeit durch das Vorziehen der Sprachförderung für Kinder mit ungünstiger Sprachentwicklung ab dem vierten Lebensjahr eine weitere Verstärkung.“ Nicht ausgeklammert werden dürfe aber der Umstand, dass bereits heute Eltern mit niedrigem Einkommen oder Sozialhilfeempfänger von den Beiträgen für Kindergärten befreit sind. Sollte diese Regelung auf alle Eltern ausgeweitet werden, müsse dieser Systemwechsel langfristig vorbereitet und einer sorgfältigen Abwägung aller Gesichtspunkte unterzogen werden.

Zu berücksichtigen - so Schneider - sei auch, dass immer neue Aufgaben auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden sollen. Neben der Sprachförderung komme der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige, die Einrichtung von Familienzentren und vieles mehr auf die Kommunen zu, ohne dass gegenwärtig eine ausreichende Finanzierung sichergestellt sei. „Immer mehr neue Aufgaben können aber nicht erfolgreich mit einem gleich bleibenden Budget erledigt werden“, betonte Schneider. Weder den Eltern noch den Kindern sei geholfen, wenn Vorschläge nicht von den Stellen gemacht würden, die nachher für die Finanzierung verantwortlich sind.

Bedauerlicherweise habe das Land mit der Aufgabe der landeseinheitlichen Elternbeiträge das Ziel „Kostenfreie Kinderbetreuung“ in weite Ferne gerückt. Denn die Kommunen könnten die gesunkenen Landeszuschüsse für Kinderbetreuung häufig nur durch Beitragserhöhungen ausgleichen. „Die ausschließliche Finanzierungslast für den beitragsfreien Kindergarten hätten dann die Kommunen zu tragen“, warnte Schneider. Die Folge wären Kürzungen in anderen Sozialbereichen wie Jugendförderung, Stadtrandholung oder barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen Raums.

Az.: III

Mitt. StGB NRW März 2007

174 Weihnachtsbeihilfe und Konnexitätsprinzip

Auf die Forderung der kommunalen Spitzenverbände zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach dem Konnexitätsausführungsgesetz NRW im Hinblick auf die mit der Änderung des SGB XII verbundene Regelung der Weihnachtsbeihilfe sowie der Erhöhung des Barbetrages für Heimbewohner hat jüngst der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann u.a. wie folgt geantwortet:

„In Übereinstimmung mit der Ihnen sicherlich mittlerweile auch bekannten Rechtsauffassung der Bundesregierung (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 13/3989 vom 2.1.2007) und anderer Länder zu der Problematik der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen in Einrichtungen, gehe auch ich davon aus, dass es sich weder bei der Anhebung des Barbetrages gemäß § 35 Abs. 2 SGB XII ab dem 01.01.2007 noch bei der Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2006 durch § 133 b SGB XII um eine neue Aufgabenzuweisung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG handelt.“

Der Bundesgesetzgeber hat den Kreisen und kreisfreien Städten bereits vor der Föderalismusreform die Sozialhilfearbeiten in § 3 Abs. 2 SGB XII direkt übertragen. Die Aufgabenträgerschaft beinhaltet die Durchführung der Gesamtheit aller materiell-rechtlichen Regelungen in ihrer jeweili-

gen vom Gesetzgeber bestimmten Ausgestaltung. Diese direkte Aufgabenübertragung gilt nach der Übergangsregelung in § 125 a GG weiter fort.

Die Anhebung des Barbetrages für 2007 und die einmalige Weihnachtsbeihilfe für 2006 sind schlichte Änderungen bzw. Präzisierungen innerhalb des bereits bestehenden Leistungsrechts. Der Bundesgesetzgeber hat in der Vergangenheit erfolgte unterschiedliche Rechtsauslegungen durch eine gesetzliche Klarstellung beendet. Rein quantitative Aufgabenveränderungen im Rahmen bereits bestehender Aufgaben greifen aber nicht in den nach dem Grundgesetz den Ländern vorbehaltenen Bereich ein. Damit bedarf es weder einer neuen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung, noch findet das nordrhein-westfälische Konnexitätsausführungsgesetz Anwendung.“

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW März 2007

Wirtschaft und Verkehr

175 50.000 Ferienwohnungen klassifiziert

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) hat bundesweit 50.000 Privatunterkünfte mit Sternen ausgezeichnet. Kein anderes Klassifizierungssystem in Deutschland hat bisher mehr Objekte bewertet. Ein zentraler Erfolgsfaktor der DTV-Klassifizierung ist die konsequente Ausrichtung der Bewertungskriterien an die Erwartungen der Gäste. Die privaten Gastgeber werden anhand eines Kriterienkatalogs überprüft, der 9 Kategorien mit insgesamt rd. 160 Einzelbewertungspunkten umfasst.

Die Kriterien wurden zum 1. Januar 2007 durch eine Gruppe von Klassifizierungsexperten aus nahezu allen Bundesländern überarbeitet und den aktuellen Gästewünschen entsprechend aktualisiert. Über 900 Tourismusorganisationen bundesweit führen derzeit als Lizenznehmer die DTV-Klassifizierung durch. Die meisten klassifizierten Privatunterkünfte gibt es in Bayern (28 %), gefolgt von Baden-Württemberg (16 %), Schleswig-Holstein (14 %) und Niedersachsen (13 %). Den Hauptanteil bilden mit 57 % bundesweit die Drei-Sterne-Objekte. 27 % können mit vier Sternen für ihr Ferienhaus, ihre Ferienwohnung bzw. Privatzimmer aufwarten, knapp 1.000 Objekte (2 %) erhielten bislang die höchste Auszeichnung mit fünf Sternen.

Nähere Informationen sind erhältlich über den Deutschen Tourismusverband e.V. Tel.: 0228/985 22-12, mazur@deutschertourismusverband.de. Eine Übersicht über die Gesamtstatistik der klassifizierten Objekte in den einzelnen Bundesländern sowie die Sterneverteilung findet sich unter www.deutschertourismusverband.de.

Az.: III 470-30

Mitt. StGB NRW März 2007

176 ADAC-Broschüre „Straßenverkehrslärm“

Der ADAC hat eine neue Broschüre „Straßenverkehrslärm“ herausgebracht. Die Broschüre stellt das komplexe Phänomen Lärm vereinfachend, aber umfassend dar. Vorrangig werden technische Informationen zur Physik des Schalls, zur Entstehung von Geräuschen im Straßenverkehr sowie zu den Auswirkungen verschiedener technischer Möglichkeiten der Lärmbekämpfung, etwa durch Lärmschutzwälle gegeben.

Auch der Schienenverkehr wird in die Darstellung einbezogen. Die Broschüre enthält auch Teile zur Lärmschutzplanung, versteht sich jedoch nicht als Hinweis- oder Empfehlungspapier für die kommunale Lärminderungsplanung. Ergänzt wird die Broschüre durch Informationen über gesetzliche Regelungen. Die Broschüre ist per Email (verkehr.team@adac.de) zu bestellen. Für die 67 Seiten erhebt der ADAC eine Schutzgebühr in Höhe von 9,80 Euro.

Az.: III 155-00

Mitt. StGB NRW März 2007

177 DStGB-Handlungsempfehlung zur Stadtreinigung

Mit Förderung des Bundesministerium für Bildung und Forschung hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund jüngst die „Handlungsempfehlung zur Optimierung der kommunalen Stadtreinigung“ als DStGB-Dokumentation Nr. 67 veröffentlicht. Sie fasst die Ergebnisse aus dem BMBF-Forschungsverbund zur betrieblichen Kostenoptimierung zur kommunalen Stadtreinigung zusammen. Im Zuge des Forschungsvorhabens hatten die beteiligten Kommunen und kommunalen Stadtreinigungsbetriebe die Forschungsergebnisse auf ihre Praxistauglichkeit getestet und ein erhebliches Kostensenkungspotenzial ermittelt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgangssituation und unter Beachtung der ortsspezifischen Besonderheiten konnten bei einer effizienten Verknüpfung verschiedene Einzelmaßnahmen Einsparungen von bis zu 20 % bei den Kosten realisiert werden.

Der durch das INFA-Institut für Abfall, Abwasser, Site und Facility Management e.V., Ahlen, bearbeitete Leitfaden ist zum Preis von 9,20 Euro beim Verlag WINKLER & STENZEL GmbH, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Tel.: 05139/8999-0 (Fax: -50), E-Mail: info@winkler-stenzel.de zu beziehen.

Az.: III 642-33/5

Mitt. StGB NRW März 2007

178 Entlastung der Transportwirtschaft wegen Lkw-Maut

In den letzten Wochen haben sich die Pläne der Bundesregierung konkretisiert, die bei Einführung der LKW-Maut versprochene Entlastung des deutschen Transportgewerbes umzusetzen. Die Bundesregierung hatte der Transportwirtschaft eine Entlastung von ca. 600 Millionen Euro zugesagt. Zunächst hatte sie diese Entlastung über eine Mineralölsteuerrückerstattung umsetzen wollen. Dieses Vorgehen fand nicht die Zustimmung der EU-Kommission. Daraufhin hat sich die Bundesregierung für eine Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer auf den europaweit harmonisierten Mindestsatz für schwere LKW ausgesprochen. Zum Ausgleich sollte die Maut geringfügig angehoben werden. Aus dem Mehrauskommen der Maut sollen die Steuermindereinnahmen aus der Kfz-Steuer für die Länder ausgeglichen und soll ein Investitionsprogramm für die Anschaffung emissionsarmer LKW aufgelegt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung informiert nun darüber, dass die Entscheidung der EU-Kommission für die Genehmigung des Innovationsprogramms zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vorliegt. Damit wird die Anschaffung von Fahrzeugen gefördert, die die EU-Abgasnormen einhalten, die noch schärfer als die bislang gesetz-

lich vorgeschriebenen Abgasnormen sind. Das Programm soll ein Volumen von rund 100 Millionen Euro jährlich haben. Zudem wird die Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge um rund 150 Millionen Euro jährlich gesenkt. Im Gegenzug soll der durchschnittliche Mautsatz von bisher 12,4 Cent pro Kilometer auf durchschnittlich 13,5 Cent angehoben werden. Zur Umsetzung wird die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften einleiten und den zuständigen Ausschüssen des Bundestages zur abschließenden Beratung vorlegen.

Az.: III 641 - 80

Mitt. StGB NRW März 2007

179 **Gemeindeverkehrsfinanzierung nach der Föderalismusreform**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist Gegenstand der Föderalismusreform geworden. Im Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen ist festgelegt worden, dass ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 die Länder jährlich vom Bund einen Betrag von 1,33 Milliarden Euro als Kompensation für die Mittel aus dem GVFG erhalten. Das Entflechtungsgesetz legt fest, dass diese Mittel zweckgebunden für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden eingesetzt werden müssen.

Zur Umsetzung des Entflechtungsgesetzes hat der Bund nun eine „Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes“ (EntflechtGVO) erlassen. Die Verordnung ist das Ergebnis einer Abstimmung zwischen den Finanzressorts der Länder und des Bundesfinanzministeriums. In der Verordnung ist, wie im Entflechtungsgesetz, eine allgemeine Zweckbindung der Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vorgesehen. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die zweckgebundene Verwendung der Mittel durch die Länder nachgewiesen wird. Dieser Nachweis soll in Form einer tabellarischen Darstellung aller geförderten Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr und im kommunalen Straßenbau durch eine allgemeine Programmbeschreibung geleistet werden. Der Nachweis soll hinsichtlich Inhalte, Umfang und Form den bisherigen Programmen der Länder nach § 8 GVFG (alt) orientieren.

Zusätzlich enthält die Verordnung eine Regelung zur Beanstandung der Mittelverwendung durch den Bund. In diesem Falle kann das betroffene Land eine zweckgerechte Verwendung der Mittel herbeiführen, indem es förderfähige Ersatzvorhaben benennt oder nicht ausgeschöpfte Fördermöglichkeiten bei anderen, nicht beanstandeten Maßnahmen, ausnutzt (z.B. durch eine Erhöhung der Förderintensität). Die EntflechtGVO ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, 21.12.2006, S. 3222 veröffentlicht.

Az.: III 644 - 11

Mitt. StGB NRW März 2007

180 **Genehmigungspflicht für Preise im Schienenpersonennahverkehr**

Im allgemeinen Eisenbahngesetz ist eine Genehmigungspflicht für die Höhe der Fahrpreise im Schienenpersonennahverkehr enthalten. Diese Pflicht bezieht sich jedoch lediglich auf die Prüfung formaler Voraussetzungen für

Preisänderungen. Nach Ansicht der Bundesländer, die für die Genehmigung von Fahrpreisen im Schienenpersonennahverkehr zuständig sind, entsteht bei Preisänderungen im Nahverkehr der Deutschen Bahn jedoch der Eindruck, die Länder könnten die Höhe der Fahrpreise mitbestimmen. Der Bundesrat hat daher einen Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 16/4198) vorgelegt, der zukünftig nur noch eine Genehmigung der Tarife von Eisenbahnverkehrsunternehmen vorsieht. Die Tarife setzen sich zusammen aus Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten.

Die Beförderungsbedingungen sollen nach wie vor genehmigungspflichtig sein. Die Beförderungsentgelte sollen entsprechend des Entwurfes jedoch nur noch anzeigepflichtig sein. Im Weiteren sollen Änderungen einvernehmlich zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Landesbehörden vorgenommen werden. Für den Fall, dass kein Einvernehmen hergestellt werden kann, soll der Bund die Auffangzuständigkeit behalten.

Der Bund hat bereits in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert, weist jedoch darauf hin, dass eine Auffangzuständigkeit des Bundes nicht erforderlich und auch nicht erwünscht sei, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass von den Ländern die Verantwortung bei politisch unliebsamen Entscheidungen auf den Bund verlagert würde.

Negativ fällt am Gesetzentwurf auf, dass im Gesetzesvorblatt keinerlei Angaben zu den Bürokratiekosten der Regelung im Sinne des Instrumentes der Standardkostenmessung von Bürokratiekosten enthalten sind. Zwar sieht das Gesetz zur Einrichtung des Normenkontrollrates mit der Verpflichtung zur Erwähnung von Bürokratiekosten im Gesetzesvorblatt ausdrücklich nur eine Zuständigkeit für Gesetzentwürfe der Bundesregierung vor, allerdings wäre es ein gutes Zeichen, wenn auch der Bundesrat entsprechende Informationen in das Gesetzesvorblatt aufnehmen würde.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW März 2007

181 **Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens nach Gebietstypen**

Der Bedarf der Planungspraxis nach kurzfristig einsetzbaren, relativ rasch zum Ergebnis führenden Schätzverfahren für das Verkehrsaufkommen von Gebieten unterschiedlicher Nutzung und Lage ergibt sich aus mehreren aktuellen Einsatzgebieten dieser Schätzverfahren: Ein latent vorhandener Wohnungsbaubedarf, die Ausweisung von Gewerbeflächen, von Flächen für Einrichtungen des Handels und der Freizeit oder die durch die Konversionsflächen erwachsenden Möglichkeiten. Dies ist jedoch nur ein kleiner Ausschnitt. Auch Fragen im Zusammenhang mit Umweltwirkungen setzen z. B. ebenfalls gebietsspezifische Schätzwerte des Verkehrsaufkommens und der Fahrleistungen voraus.

Diesem Anliegen wollen die „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“, Ausgabe 2006, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erstmalig herausgegeben wurden, entsprechen. Sie behandeln nicht allein Wohngebiete, sondern auch andere Gebietstypen der Baunutzungsverord-

nung und beziehen sich vornehmlich auf Gebiete bis etwa 50 ha Größe. Die Hinweise ersetzen das bereits vor geraumer Zeit zurückgezogene „Merkblatt für die Vorausschätzung des Verkehrsaufkommens von städtischen Wohnsiedlungen“ aus dem Jahr 1969.

Der Titel ist zum Preis von 39,40 EUR (26,20 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36/38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de.

Az.: III 640-21

Mitt. StGB NRW März 2007

182 Oberlandesgericht Saarbrücken zum Winterdienst-Ablauf

Streu- und Räumpflichten der Kommunen bestehen nur in den Grenzen des Zumutbaren. Die Reihenfolge, in der einzelne Straßenzüge gestreut werden, dürfen Städte und Gemeinden nach Verkehrsbedeutung und -aufkommen bestimmen. Das hat das OLG Saarbrücken mit Urteil vom 07.03.2006; - 4 U 19/05-70 - entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Autofahrer morgens gegen halb zehn auf glatter Straße einen Auffahrunfall gebaut, bei dem sein Wagen beschädigt wurde. Die Fahrbahn war an der Stelle noch nicht gestreut worden.

Nach einem von der Stadt erstellten Streuplan war die betreffende Straße in die Streuklasse zwei eingeteilt. Straßen dieser Kategorie wurden bei Glätte jeweils erst morgens ab halb zehn abgestreut, nachdem alle Straßen der Klasse eins, mit denen bereits um sieben Uhr begonnen wurde, geräumt waren. Der Autofahrer verklagte die Stadt auf Schadensersatz. Sie habe, so meint er, ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und hätte die betreffende Straße schon früher streuen müssen. Da sie dies versäumte, müsse sie für den Glätteunfall haften.

Demgegenüber stellten die Richter fest, Städte seien zwar grundsätzlich räum- und streupflichtig, die Winterpflichten bestünden jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen des Zumutbaren. Eine zum Winterdienst verpflichtete Kommune könne gar nicht alle Straßenzüge gleichzeitig räumen. Sie müsse zwangsläufig eine bestimmte Reihenfolge festlegen. Das habe die Stadt in ihrem Streuplan auch getan.

Die getroffene Einteilung sei überdies an sachgerechten Kriterien ausgerichtet gewesen: Innerhalb aller gefährlichen und verkehrswichtigen Straßen habe die Stadt noch einmal nach deren Verkehrsbedeutung und ihrem Verkehrsaufkommen differenziert. Man könne es ihr daher nicht zum Vorwurf machen, so das Gericht, dass sie ihrer Räumpflicht an der Unfallstelle nicht mit der gleichen Priorität nachgekommen sei, wie in den zur Streuklasse eins gehörenden Straßenzügen. Eine Pflichtverletzung liege nicht vor.

Az.: III 642 - 33

Mitt. StGB NRW März 2007

183 Straßenerhaltung in Kommunen

Der Tagungsband enthält die Vorträge zum FGSV-Kolloquium „Straßenerhaltung in Kommunen“ am 13. und 14. September 2005 in Bochum. Der Titel ist zum Preis

von 23,00 EUR (15,30 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, Fon: 0 22 36 / 38 46 30, Fax: 0 22 36 / 38 46 40, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de. Stand: Januar 2007.

Az.: III/1 640-23

Mitt. StGB NRW März 2007

184 Straßenwidmung und Eigentum

Die Geschäftsstelle hatte den Deutschen Städte- und Gemeindebund Ende vergangenen Jahres darüber informiert, dass in NRW verstärkt Konflikte zwischen kommunalen Straßenbaulastträgern und Eigentümern unterliegender Wegeflächen entstehen. Teils lehnen es Eigentümer von Wegeflächen ab, diese weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Teilweise machen Eigentümer von Flächen, die gewidmet sind, Sonderansprüche geltend.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat hierzu eine Umfrage unter seinen Mitgliedsverbänden durchgeführt. Das Ergebnis wurde jetzt mitgeteilt:

Mit wenigen Ausnahmen treten derartige Sachverhalte in allen Mitgliedsverbänden auf. In einigen Ländern sind Straßen betroffen, die seit längerer Zeit, teilweise schon vor dem Ende des 2. Weltkrieges, als öffentliche Straßen genutzt wurden, für die aber keine Widmung oder eine Vereinbarung mit dem Eigentümer vorliegt. Daneben gibt es eine Gruppe von Fällen, in denen Kleinstflächen vor allem im Bereich von Fußgängerzonen und anderen innerstädtischen Lagen von der Öffentlichkeit genutzt werden, weil Abschlussvermessungen unterlassen wurden und deshalb die tatsächliche Nutzung der Grundstücke nicht deckungsgleich ist mit der Eintragung in den Grundbüchern. Eine dritte Gruppe von Fällen betrifft die mehr oder weniger unausgesprochen vereinbarte Nutzung von kleineren Randflächen, die planerisch als Grünflächen vorgesehen waren. In diesen Fällen haben die Gemeinden entsprechende Flächen in die Pflasterung von Gehwegflächen eingebunden.

Alle Straßengesetze sehen den Erwerb von privaten Flächen durch den Straßenbaulastträger vor, wenn die entsprechenden Flächen für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Die Widmung kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch kraft unvordenklicher Verjährung anzunehmen sein. Soweit keine Einigung über den Erwerb der entsprechenden Flächen erzielt werden kann, ist die Enteignung als ultima ratio vorgesehen.

In keinem Bundesland gibt es derzeit Überlegungen für gesetzgeberische Initiativen, um den in den Straßengesetzen vorgesehenen Ablauf zu vereinfachen oder die Position der Straßenbaulastträger zu verbessern. Vielmehr werden die bestehenden Regelungen überwiegend als völlig ausreichend angesehen. Der DStGB sieht daher vorerst davon ab, gesetzgeberische Initiativen anzustoßen.

Az.: III/1 642 - 01

Mitt. StGB NRW März 2007

185 Verkehr in Zahlen 2006/2007

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat erneut das Jahrbuch „Verkehr in Zahlen“ herausgegeben. Damit liegt ein statistischer Überblick über das Verkehrsgeschehen in Deutschland und Europa in institutioneller sowie funktionaler Gliederung vor. Die Zah-

len bieten einheitliche Definitionen und Abgrenzungen, die vom Statistischen Bundesamt, dem Kraftfahrt-Bundesamt sowie dem Bundesamt für Güterverkehr geteilt werden. Verkehr in Zahlen ist die umfassendste statistische Sammlung von verkehrsspezifischen Daten, die von Laien benutzt werden kann, die in Deutschland verfügbar ist.

Verkehr in Zahlen 2006/2007 ist der 35. Jahrgang des statistischen Werkes über das Verkehrsgeschehen in Deutschland. Die Daten wurden vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) bearbeitet. Das Werk wird über den Deutschen Verkehrs-Verlag vertrieben. Es kann unter Angabe der ISBN 1863-527x über den Buchhandel bezogen werden. Als Buch mit CD-Rom ist es unter der ISBN 3-87154-349-7 erhältlich.

Az.: III 641 - 00

Mitt. StGB NRW März 2007

186 Seminar zur Verkehrssicherheit

Seit kurzem ist der 16. Juni der jährliche Tag der Verkehrssicherheit. Zur Vorbereitung des diesjährigen Verkehrssicherheitstages am 16. Juni 2007 veranstaltet der Deutsche Verkehrssicherheitsrat zusammen mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherer und der Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ein bundesweites Forum „Chancen nutzen“. In diesem Forum sollen wirksame Instrumente für mehr Verkehrssicherheit in den Kommunen vorgestellt und diskutiert werden.

Es handelt sich hierbei um ein bundesweites Forum für kommunale Entscheidungsträger. Das Forum stellt nicht nur das Verhalten der Verkehrsteilnehmer in den Mittelpunkt, sondern setzt auch bei der Verkehrsplanung und beim Bau von Straßen sowie der Straßengestaltung an. Breiten Raum nimmt die Vorstellung kommunaler Verkehrssicherheitsarbeit ein. Die Teilnahme am Forum „Chancen nutzen“ ist unentgeltlich. Die Seminarkosten inkl. Verpflegung werden von den Veranstaltern DVR und GDV getragen. Die Fahrtkosten müssen von den Teilnehmern getragen werden.

Die Anzahl der Plätze im Veranstaltungsort - Hotel Maritim proArte Berlin, Friedrichstraße 151, 10117 Berlin - ist begrenzt. Daher ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann unter dem Stichwort: „Chancen nutzen – wirksame Instrumente für mehr Verkehrssicherheit in Kommunen“ am 16. Juni 2007 in Berlin an die E-Mail-Adresse: info@gwm-bonn.de oder per Fax an die Nummer 0228/476408 gesendet werden. Erforderlich sind Name und Funktion sowie Stadt oder Gemeinde mit Adresse, Telefon, Fax und E-Mail.

Das Programm sowie ein Antwortformular sind im Internetangebot des DVR unter der Adresse www.dvr.de/forum-chancen-nutzen abzurufen.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW März 2007

Bauen und Vergabe

187 **Bewerbungsfrist für Landesgartenschau 2014 verlängert**

Das Landwirtschaftsministerium verschiebt den Bewerbungsschluss für die Landesgartenschau 2014 auf den

1. September 2007. Bisher galt der 1. März 2007 als Einsendeschluss für die Bewerbungsunterlagen. Mehrere interessierte Kommunen haben aber um eine Verschiebung gebeten, da sie bis zum März nicht alle vorgeschriebenen Unterlagen wie eine Machbarkeitsstudie oder das Finanzierungskonzept vorlegen können.

Die nächste Landesgartenschau findet 2008 in Rietberg (Kreis Gütersloh) statt. Der Bewerbungsschluss für die Gartenschau 2010 ist am 1. März 2007. Die Entscheidung der Jury für einen Bewerber wird dann noch in der ersten Jahreshälfte fallen. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen für Gartenschauen sind im Internet unter www.munlv.nrw.de zu finden.

Az.: II/1 615-07

Mitt. StGB NRW März 2007

188 **Forschungsvorhaben „Zwischennutzungen und Nischen“**

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) lässt für das ExWoSt-Forschungsvorhaben „Zwischennutzungen und Nischen im Städtebau als Beitrag für eine nachhaltige Stadtentwicklung“ durch das „BPW baumgartpartner“-Büro die erforderlichen Daten recherchieren.

Gesucht wird bundesweit nach erfolgreichen Zwischennutzungen bzw. temporären Projekten auf Freiflächen oder in Gebäuden. Sollten Ihnen Projekte Ihrer Mitgliedskommunen bekannt sein, besteht die Möglichkeit, dass diese in das Forschungsvorhaben aufgenommen werden. Es muss sich nicht unbedingt um spektakuläre oder große Projekte handeln, interessant sind auch der bislang nicht dokumentierte Spielplatz in einer Baulücke oder eine Nutzung von leerstehenden Ladenlokalen.

Die Projekte sollen nach Abschluss der Recherche im Internet und ggf. im Rahmen einer Broschüre veröffentlicht werden. Ziel ist die Sammlung guter Beispiele aus der Praxis als Vorbild für vergleichbare Standorte. Auf Grundlage der Erfahrungen soll ein Handlungsleitfaden entwickelt werden.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie im Internet unter http://www.bbr.bund.de/cln_007/nn_21288/DE/Forschungsprogramme/ExperimentellerWohnungsStaedtebau/Studien/ZwischenntzUndNischen/01_Start.html

Az.: II/1 622-20

Mitt. StGB NRW März 2007

189 **Greifswalder Baurechtstage**

Vom 22. bis 24. März 2007 finden in Greifswald bereits die 4. Greifswalder Baurechtstage statt. Die Tagung hat zum Ziel, erste Erfahrungen mit dem am 01. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen BauGB („Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“) zu behandeln.

Aus dem Inhalt des Programms ergibt sich, dass neben der Behandlung des neuen BauGB 2007 insbesondere aktuelle Fragen der städtebaulichen Entwicklung, Erfahrungen mit dem Stadtumbau, die planerischen Möglichkeiten von Einzelhandelskonzepten sowie die Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange im Städtebaurecht im Mittelpunkt der Tagung stehen. Der DStGB ist Mitveranstalter der Greifswalder Baurechtstage 2007.

Das Programm der 4. Greifswalder Baurechtstage mit allen organisatorischen Hinweisen kann unter www.greifswalder-baurechtstage.de abgerufen werden.

Az.: II/1 660

Mitt. StGB NRW März 2007

190 Wohnungsbauförderungsprogramm 2007

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW hat das Wohnraumförderungsprogramm 2007, die Wohnraumförderungsbestimmungen 2007 und die Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen in Bestand in 2007 veröffentlicht. Das Wohnraumförderungsprogramm 2007 will wohnungspolitische Antworten zu neueren Steuerungsansätzen in der Förderung und hier insbesondere zu dem Aspekt der kommunalen Handlungskonzepte geben. Darüber hinaus werden Aspekte des familiengerechten Wohnens, der Wohnraumförderung im Rahmen des demographischen Wandels, investive Bestandsförderung, Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, der experimentelle Wohnungsbau und die Wohnraumförderung und der Stadtumbau aufgegriffen. Die umfangreichen Texte können unter www.mbv.nrw.de und für unsere Mitglieder auch im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 652-20

Mitt. StGB NRW März 2007

Umwelt, Abfall und Abwasser

191 Umsetzung des Bundesumgebungslärmgesetzes

Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW – ehemals Landesumweltamt NRW) wird einen Informationsbrief zum Stand der Umsetzung des Bundesumgebungslärmgesetzes verschicken. Hierin wird noch einmal die vom Land geplante Verfahrensweise bei der Erarbeitung der bis zum 30.06.2007 aufzustellenden Lärmkarten erläutert werden. Das Land hatte sich im vergangenen Jahr bereit erklärt, die Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume in der bis zum 30.06.2007 abzuarbeitenden ersten Tranche zu übernehmen. Gleichwohl geht das Land immer noch davon aus, dass die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Lärmkarten und Lärmaktionspläne grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. Der Informationsbrief wird an verschiedenen Stellen auch hierauf Bezug nehmen. Der Städte und Gemeindebund hat in allen Diskussionen mit dem Land immer die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Zuständigkeit der Gemeinden bislang nicht rechtswirksam festgelegt worden ist. Ungeachtet der Zuständigkeitsfrage halten wir jedoch das vom Land vorgesehene Verfahren für die Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume und im Umfeld der Großflughäfen für einen sinnvollen Weg zur Umsetzung der durch das Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Aufgabe. Ein reibungsloser Ablauf dieser Verfahrensweise setzt jedoch an einigen Punkten die Mitwirkung der Gemeinden voraus. Auch wenn es sich bei dieser Mitwirkung aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinden um eine freiwillige Leistung zugunsten des Landes handelt, empfehlen wir, das Land bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, soweit dies mit vertretbarem

Arbeitsaufwand möglich ist. Die im Ergebnis den Gemeinden zur Verfügung gestellten Lärmkarten können für die künftige Entscheidungsfindung vor Ort eine wertvolle Hilfe sein. Im Einzelnen:

1. Zuständigkeit (§ 47 e BImSchG)

Durch Bundesrecht ist nicht abschließend geklärt, wer zukünftig für die Aufstellung von Lärmkarten und nachfolgend für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen zuständig ist. Das Bundesimmissionsschutzgesetz sieht in § 47 e eine alternative Zuständigkeit der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor. Damit bedarf es zwingend einer konstitutiv wirkenden Zuständigkeitsregelung durch das Land. Eine unmittelbare Zuweisung der Zuständigkeit durch das Bundesimmissionsschutzgesetz wäre verfassungsrechtlich auch gar nicht möglich. Eine solche Aufgabenzuweisung ist seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.2006 durch den neuen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist zwar vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform verabschiedet worden. Gleichwohl hätte eine solche Aufgabenzuweisung auch auf der Basis der zuvor geltenden Verfassungsrechtslage nicht erfolgen dürfen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 84 Abs. 1 GG a.F. belegt aus unserer Sicht eindeutig, dass der Bundesgesetzgeber eine solche Aufgabenzuweisung auch vor der Föderalismusreform nicht vornehmen durfte.

Die Frage der Regelung der Zuständigkeit ist nicht lediglich eine reine Rechtsfrage. Von der Frage, durch wen die Zuständigkeit festgelegt wird (Bundesgesetzgeber oder Landesgesetzgeber) hängt letztlich auch die Anwendung des Konnexitätsprinzips und damit der wirkungsvolle Schutz der Gemeinden vor einer Aufgabenübertragung ohne den entsprechenden Finanzausgleich ab. Wir halten es deshalb aus grundsätzlichen Erwägungen für geboten, auch weiterhin auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch das Land hinzuwirken.

2. Erstellung der Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) – 1. Tranche

Lärmkarten müssen zunächst für Ballungsräume erstellt werden. Als Ballungsräume sind durch das Land NRW zurzeit nur die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Mönchengladbach, Wuppertal an die EU-Kommission gemeldet worden. Hintergrund hierfür ist, dass nach § 47 c Abs. 1 Satz 1 nur für solche Ballungsräume in einer 1. Tranche eine Lärmkarte bis zum 30.6.2007 aufzustellen ist, in welchen mehr als 250.000 Einwohner leben. Die benannten Städte werden Lärmkarten erstellen, wobei das Land Hilfestellung mit Lärmdaten über Industrie- und Gewerbebetriebe leisten wird. Lärmkarten müssen auch für Hauptbahnstrecken erstellt werden. Hierfür ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig (§ 47 e Abs. 3 BImSchG).

Für die Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum verbleiben dann noch die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 6 Millionen Kfz pro Jahr (§ 47 c Abs. 1 BImSchG). Hier wird nach Mitteilung des Umweltministeriums NRW das Land NRW zunächst auf seine Kosten die Lärmkarten erarbeiten. Die Städte und

Gemeinden müssen keine Lärmkarten in Auftrag geben.

Das Land NRW stellt hierfür in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 1,72 Mio. € an Haushaltsmitteln bereit, damit die Lärmkarten durch das Land erstellt werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass das Land zurzeit nur die Kosten für die Erstellung der Lärmkarten der 1. Tranche übernimmt (§ 47 c Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Lärmkarten müssen schließlich auch für Großflughäfen erstellt werden. Als Großflughäfen sind für NRW die Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf an die EU-Kommission gemeldet worden. Auch für diese Flughäfen wird das Land NRW die Lärmkarten einheitlich erarbeiten, so dass betroffene Städte und Gemeinden keine Lärmkarten erstellen müssen. Vor dem Hintergrund dieser Verfahrensweise müssen die Städte und Gemeinden außerhalb der o.g. Ballungsräume derzeit keine eigenen Aktivitäten oder Beauftragungen zur Erstellung von Lärmkarten durchführen. Das vom Land nunmehr eingeschlagene Verfahren halten wir grundsätzlich für sinnvoll, um die vom Bundesimmissionschutzgesetz gestellte Aufgabe der Lärmkartierung effizient abzuarbeiten. Diese Verfahrensweise setzt jedoch an einigen wenigen Stellen die Mitwirkung der Gemeinden voraus. Ungeachtet der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinden für diese Aufgabe empfehlen wir unseren Mitgliedskommunen, an der Erstellung der Lärmkarten durch das Land mitzuwirken, soweit ihre Mithilfe im Rahmen der Kartierung erforderlich sein sollte und mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand verbunden ist. Eine solche Mitwirkung wird voraussichtlich zum Einen in der Benennung eines Ansprechpartners und zum Anderen in der Weitergabe von Daten bestehen, die das Land für die Ermittlung der Anzahl der von bestimmten Lärmquellen betroffenen Anwohner benötigt.

3. Erstellung von Lärmaktionsplänen und Lärmkarten – 2. Tranche

Nach § 47 c Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind Lärmkarten in einer 2. Tranche bis zum 30.6.2012 (und danach alle fünf Jahre) für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken aufzustellen. Unter einer Hauptverkehrsstraße ist nach § 47 b Nr. 3 BImSchG eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr zu verstehen. Unter einem Ballungsraum ist in der zweiten Tranche ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1000 Einwohnern pro Quadratkilometer zu verstehen (§ 47 b Nr. 2 BImSchG). Darüber hinaus sind im Anschluss an die Lärmkartierung der 1. Tranche bereits bis zum 18.07.2008 die dazugehörigen Lärmaktionspläne aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird die Frage der Zuständigkeit in naher Zukunft erneut an Bedeutung gewinnen, weil dann vom Land über die o.g. Hilfestellung hinaus ein eigenes Tätigwerden der Kommunen verlangt werden könnte. Hierfür gibt es aus den genannten Gründen bislang keine rechtliche Grundlage. Wir werden versuchen, diese Problematik im weiteren Kontakt mit der Landesregierung einer Lösung zuzuführen. Unseres Erachtens könnte das Land im Rahmen der Gesetzge-

bung zur Verwaltungsstrukturreform für die notwendige Rechtsgrundlage sorgen. Über den Stand der Diskussion werden wir Sie fortlaufend unterrichten.

Az.: II/2 70-31 qu/ko

Mitt. StGB NRW März 2007

192 Duales System und BellandVision GmbH

Mit Schnellbriefen vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005), 30.05.2005 (Nr. 63/2005), 06.01.2006 (Nr. 4/2006) und 16.10.2006 (Nr. 139/2006) hatte die Geschäftsstelle empfohlen, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh Dienstleistungs-GmbH, der Landbell AG, der Contwin GmbH (heute: EKO-Punkt GmbH), der Vfw AG und der Zentek GmbH & Co. KG abzuschließen. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung ist u.a. Voraussetzung dafür, dass weitere Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung – VerpackV) im Land NRW durch das Umweltministerium NRW neben der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) zugelassen werden können. Zuletzt hat das Umweltministerium NRW mit Datum vom 16.5.2006 dem StGB NRW mitgeteilt, dass die Landbell AG als weiterer Systembetreiber auf dem Gebiet des Landes NRW ein System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet hat. Zur Zeit haben damit drei Systembetreiber (die DSD GmbH, die Interseroh Dienstleistungs-GmbH und die Landbell AG) die Zulassung an das System nach § 6 Abs. 3 VerpackV NRW (vgl. Mitt. StGB NRW Juli 2006 Nr. 467).

Die BellandVision GmbH (Königsberger Straße 10, 47809 Krefeld) hat der Geschäftsstelle im Januar 2007 ein Muster einer Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung übersandt.

Insgesamt bestehen keine Bedenken, eine entsprechende Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung seitens einer Stadt/Gemeinde gegenüber der BellandVision GmbH & Co. KG abzugeben, damit diese für das Land Nordrhein-Westfalen als weiterer Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassen werden kann. Über die Zulassung (Freistellung) entscheidet das Umweltministerium NRW auf einen entsprechenden Antrag der Systembetreiber. Im Einzelnen:

Zunächst wird zur Hintergrund-Information auf den Inhalt des Schnellbriefes vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005) verwiesen. In Anknüpfung hieran ist weiterhin anzumerken:

Die BellandVision GmbH wird sich mit einem gesonderten Anschreiben an die Städte und Gemeinden richten und um Unterzeichnung der dem Anschreiben beigefügten Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung bitten. Die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005 dem Umweltministerium NRW mit den Vertretern des Bundeskartellamtes nochmals abgestimmt worden. Für die BellandVision GmbH ist die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil sie sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterwirft, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch den zukünftigen Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Alle weiteren Systembetreiber werden die ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altlastcontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierbehälter einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko Mitt. StGB NRW März 2007

193 Seminare der KuA GmbH

Seminare der KuA NRW GmbH – 1. Jahreshälfte 2007:

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA GmbH) wird in der 1. Jahreshälfte 2007 folgende Fachseminare durchführen:

- Info Veranstaltung „ISO EMAS-easy“
06.03.2007 CVJM Düsseldorf
- Abwassergebührenerhebung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW
14.03.2007 BEW Essen
- Abwassergebührenkalkulation in der Praxis
22.03.2007 BEW Duisburg
- Risikomanagement
19.04.2007 G.-H.-H. Bonn
- Kostenersatz nach § 10 KAG NRW
03.05.2007 BEW Duisburg
- Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8 KA unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW
14.06.2007 BEW Duisburg
- Abwassersymposium unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster
19.06.2007 Halle Münsterland
- Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung
24.04.2007 BEW Duisburg
- Der Abwasserbetrieb – Bindung oder Freiraum?
13./14.03.2007 VHS Bielefeld
- Generalentwässerungsplanungen ausschreiben,
26.04.2007 BEW Duisburg

Nähere Infos bei der KuA-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@KuA-nrw.de

Az.: II/2 qu/ko Mitt. StGB NRW März 2007

Buchbesprechungen

Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2007

Unter Berücksichtigung der Änderungen ab 2007, mit Einkommensteuertabellen 2006/2007 und Lohnsteuertabellen 2007; von Dieter Kattenbeck, Diplom-Finanzwirt und Steuerexperte, 480 Seiten, Paperback, 9,50 EUR, ISBN 978-3-8029-1070-8; WALHALLA Fachverlag, Regensburg/Berlin, 2007.

Ab dem neuen Jahr gilt das Steueränderungsgesetz 2007. Die Familienförderung ist neu geregelt, Sparer- und Kinderfreibeträge sind geändert, ebenso wie die Pendlerpauschale. Wie in jedem Jahr gilt: Nur wer sich auskennt, kann Steuern sparen.

In „Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2007“ aus dem Walhalla Fachverlag fasst Dieter Kattenbeck fundiert und übersichtlich alle Informationen zusammen, die speziell für Angehörige des öffentlichen Dienstes wichtig sind. Um eine maximale Steuerrückerstattung für 2006 zu erzielen und für das Steuerjahr 2007 bestens vorbereitet zu sein, bietet der Fachratgeber:

- kompetente Unterstützung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2006
- sowie bei der Beantragung des Freibetrags 2007
- Grund- und Splittingtabellen 2006 und 2007
- eine umfassende Übersicht der veränderten Frei- sowie Pauschalbeträge und steuerfreien Einnahmen
- alle Änderungen für das Jahr 2007, inklusive des neuen Elterngelds
- Steuervorteile bei Modernisierung und Sanierung für Mieter und Eigentümer, haushaltsnahen Beschäftigungen
- Neuregelungen der Anrechnung von Kinderbetreuungskosten
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Letzteres dient auch als Leitfaden zur Vorausberechnung eventueller Rückzahlungen und somit zur Überprüfung des Steuerbescheids.

Mehr als 250 Stichwörter im Steuer-ABC erklären alle notwendigen Fachbegriffe. Damit ist „Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2007“ Nachschlagewerk und Ratgeber zugleich. Tabellen und Übersichten sowie beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen zeigen auf leicht verständliche Weise schnell und umfassend, wie Angehörige des öffentlichen Dienstes so viel Steuern wie möglich sparen können.

Az.: IV/1 Mitt. StGB NRW März 2007

Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, Stand 2007, Loseblattausgabe, 2386 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis einschließlich zwei Kunststoffordner € 139, ISBN 978-3-86115-344-3; Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Walluf.

Die 17. Nachlieferung zu o. g. Werk beinhaltet:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Erstmals kommentiert wurden die §§ 101 bis 106 GO (Rechnungsprüfung), so wie sie sich im Rahmen der NKF darstellen. Außerdem erfolgte eine Ergänzung und Aktualisierung u. a. bei § 19 (Verfahren bei Gebietsänderungen), § 26 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid), § 45 (Entschädigung der Ratsmitglieder), § 48 (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen), § 55 (Kontrolle der Verwaltung), § 107 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung), § 109

(Wirtschaftsgrundsätze) und § 114a (rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts). In den Anhang wurde der Text der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht“ neu aufgenommen.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

Die Überarbeitung der Kreisordnung umfasst u. a. die §§ 30, 33, 34, 36 und 42 KrO. Diese Paragraphen regeln die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen, die Beschlussfähigkeit des Kreistags, die Ordnung der Sitzungen und die Zuständigkeit des Landrats.

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes der LVerbO und der Kommentierung der §§ 7, 22, 23 und § 32 erfolgte die erstmalige Kommentierung des § 23a, der durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen in das Gesetz eingefügt wurde. § 23a behandelt die Ausgleichsrücklage.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)

In den Gesetzestext und in die Kommentierung des RVRG wurde die letzte Gesetzesänderung eingearbeitet, durch die u. a. ein neuer § 28, der die Berichtspflicht regelt, in das Gesetz eingefügt wurde.

Az.: I

Mitt. StGB NRW März 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200